



Beteiligungsbericht der Stadt Marl

2019



Inhaltsverzeichnis

1. Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen.....	5
1.1. Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen.....	6
1.2. Rechtsformen kommunaler Unternehmen	7
1.3. Übersicht Organisationsformen des öffentlichen Rechts	12
1.4. Übersicht Organisationsformen des privaten Rechts.....	13
2. Beteiligungsbericht 2019	14
2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes	15
2.2. Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes	16
3. Beteiligungsportfolio der Stadt Marl	17
3.1. Übersicht über die Beteiligungsstruktur der Stadt Marl	18
3.2. Veränderungen in der Beteiligungsstruktur 2019 und Ausblick auf 2020.....	19
3.3. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen	21
4. Bauen und Wohnen	23
4.1. Neue Marler Baugesellschaft mbH	24
4.2. Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G.	30
5. Gesundheitsdienste	35
5.1. Klinikum Vest GmbH.....	36
6. Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung	43
6.1. die „werkstatt brassert“ gemeinnützige GmbH	44
6.2. WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH	50
6.3. Technologie- und Chemiezentrum Marl GmbH	59
6.4. gate.ruhr GmbH	64
7. Kultur und Wissenschaft	70
7.1. Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH	71
8. Innere Verwaltung	78
8.1. Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG i.L.....	79
9. Ver- und Entsorgung	82
9.1. Zentraler Betriebshof der Stadt Marl.....	83
10. Räumliche Planung und Entwicklung.....	89
10.1. Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl.....	90
11. Allgemeine Finanzwirtschaft.....	97
11.1. Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop	98
12. Anlagen	101

12.1. Erläuterung der verwendeten Finanzkennzahlen.....	102
12.2. Auszüge aus den Gesetzestexten	103
12.3. Abkürzungsverzeichnis	116

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

eine Kommune wie die Stadt Marl hat vielfältige Aufgaben zu erfüllen und ist ganz besonders in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Krisen, geringer Finanzmittel und überschuldeter öffentlicher Haushalte auf eine stringente und sparsame Verwendung ihrer Budgets angewiesen. Immer größere Bedeutung kommt dabei auch der Steuerung und Kontrolle der gesamten wirtschaftlichen Betätigung der Stadt zu, die sie im Rahmen ihrer finanziellen Eigenverantwortung und der gesetzlichen Möglichkeiten zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger ausübt und damit nicht zuletzt auch verstärkt zur Haushaltskonsolidierung beitragen will.

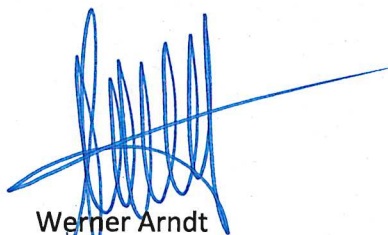
Mit dem Beteiligungsbericht 2019 stellt die Stadt Marl der Öffentlichkeit umfangreiche Informationen zu ihrem wirtschaftlichen Handeln zur Verfügung. Darüber hinaus finden Sie auf den nachfolgenden Seiten nähere Erläuterungen zu den möglichen Organisationsformen kommunalen wirtschaftlichen Handelns sowie anzuwendende Rechtsgrundlagen.

Der Beteiligungsbericht

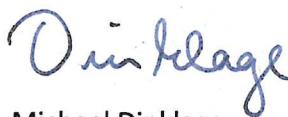
- informiert über die mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Marl an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts,
- stellt Einrichtungen des öffentlichen Rechts wie Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Zweckverbände dar,
- schafft Transparenz und den gleichen Wissens- und Informationsstand für Rat, Verwaltung und Bürgerschaft,
- ist Basis für weiterführende Überlegungen zur Standortbestimmung des jeweiligen Unternehmens im „Konzern Stadt“ und
- unterstützt sinnvolles und effektiv koordiniertes Arbeiten aller Beteiligten.

Der vorliegende Beteiligungsbericht 2019 basiert auf den Bilanzen und Lageberichten der Beteiligungen und Einrichtungen zum Stichtag 31.12.2019.

Marl, den 09.02.2021



Werner Arndt
Bürgermeister



Michael Dinklage
Kämmerer

1. Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen

1.1. Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen

Um ihre örtlichen Aufgaben zum Wohle der Gemeinde regeln zu können, garantiert das Grundgesetz mit dem Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit dem Art. 78 Absätze 1 und 2 der Landesverfassung NRW den Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht. Es umfasst auch die finanzielle Eigenverantwortung.

Damit liegt es in der Finanz- und Organisationshoheit der Kommunen, sich zur Erfüllung ihrer örtlichen Aufgaben auch wirtschaftlich zu betätigen. Entsprechende Regelungen und grundsätzliche Festlegungen dazu finden sich im 11. Abschnitt der Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Unter Beachtung der §§ 107 ff. GO NRW ist eine wirtschaftliche Betätigung möglich, wenn

- ein (dringender) öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- der (dringende) öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch andere Unternehmen erfüllt werden kann.

Dabei kann sich die Gemeinde grundsätzlich öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Unternehmensformen bedienen, allerdings unter Beachtung weiterer Vorschriften und Zulässigkeitsvoraussetzungen. Insbesondere muss eine Rechtsform gewählt werden, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Übersichten und Erläuterungen zu den Organisationsformen sind auf den folgenden Seiten dargestellt:

1.2. Rechtsformen kommunaler Unternehmen

Regiebetrieb:

Regiebetriebe sind rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch unselbständige Organisationseinheiten der Stadt. Sie sind eng in den Verwaltungsaufbau integriert und haben als Sondervermögen ohne Sonderrechnung kein eigenes Rechnungswesen. Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen des Regiebetriebes sind direkt im Haushalt der Gemeinde zu veranschlagen und unterliegen dem Gesamtdeckungsprinzip. Soweit es sich um kostenrechnende Einrichtungen handelt, haben sie jährliche Gebührenkalkulationen und Betriebsabrechnungen vorzulegen.

Durch die direkte Einbindung in die Verwaltung unterliegen sie damit der ständigen Einflussnahme und Kontrolle. In der Stadt Marl fallen darunter im Prinzip alle Bereiche, die in der Ämterstruktur organisiert sind.

Eigenbetrieb und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen:

Für Eigenbetriebe (wirtschaftliche Aufgaben) und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen (hoheitliche Aufgaben) gelten neben den Vorschriften der GO NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW ausdrücklich auch die der Eigenbetriebsverordnung NRW. Sie werden mit einem eigenen Wirtschaftsplan außerhalb des städtischen Haushalts geführt, der nur noch die Ergebnisabführung oder Verlustabdeckung sowie ggf. vom Eigenbetrieb an die Kommune zu leistenden Zahlungen (z. B. Kostenerstattungen für in Anspruch genommene Leistungen) aufweist. Für den Eigenbetrieb bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist eine Satzung zu erstellen, die insbesondere Regelungen zum Aufgabenzweck, zu wirtschaftlichen Grundsatzfragen und zu den Organen enthält. Organe des Eigenbetriebes bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss sowie - wegen seiner juristischen Eingliederung in die Behörde "Kommunalverwaltung" auch deren originäre Organe nach Kommunalverfassungsrecht - Bürgermeister und Rat.

Für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes ist die Betriebsleitung verantwortlich, Grundlage sind die vom Stadtrat beschlossenen Satzungen und Wirtschaftspläne sowie die sonstigen Regelungen und Vorschriften der Kommune. Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird in der Stadt Marl der Zentrale Betriebshof (ZBH) geführt.

**Betrieb gewerblicher Art
/ Hoheitsbetrieb:**

Die Begriffe "Betrieb gewerblicher Art (BgA)" und "Hoheitsbetrieb" sind inhaltlich von den zuvor dargestellten juristischen Ausgestaltungen der wirtschaftlichen Betätigungsformen zu trennen und haben in diesem Zusammenhang nur steuerrechtliche Bedeutung. Während die privatrechtlichen Unternehmensformen kraft Rechtsform steuerpflichtig sind, greift die Steuerpflicht für Regie- und Eigenbetriebe nur insoweit, als diese nicht überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Solche Betriebe werden steuerrechtlich als Betriebe gewerblicher Art bezeichnet, wenn sie weitere Merkmale (z.B. Umsatzgrenzen) erfüllen.

Zweckverband:

Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu rechtlich selbstständigen Zweckverbänden zusammenschließen, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (Freiverband; in der Stadt Marl z. B. der Zweckverband Industriepark Dorsten / Marl); für Pflichtaufgaben können sie auch zusammengeschlossen werden (Pflichtverband; z. B. der Lippeverband). Das ist die häufigste Form kommunaler Kooperationen (§§ 4 ff GkG). Ausnahmsweise können neben Gemeinden und Gemeindeverbänden auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts einem Zweckverband angehören.

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung - bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder - und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandssatzung benennt die Verbandsmitglieder, die Aufgaben, den Namen und Sitz des Verbandes, die Form der öffentlichen Bekanntmachungen sowie Regelungen, nach

denen die Verbandsmitglieder zur Deckung der entstehenden Aufwendungen beizutragen haben.

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten grundsätzlich die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft oder die der Eigenbetriebsordnung entsprechend.

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR):

Eine AöR wird auf Grund eines Gesetzes errichtet und ist durch die eigene Rechtsfähigkeit als juristische Person selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Diese Möglichkeit der Organisationsform steht den Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung gem. § 114a GO NRW zusätzlich zur Verfügung.

Organe sind der Vorstand und der Verwaltungsrat, dessen Vorsitz der Bürgermeister oder ein fachlich zuständiger Beigeordneter führt. Der Vorstand leitet die AöR entsprechend gesetzlicher Vorschriften und der Anstaltssatzung in eigener Verantwortung, der Verwaltungsrat entscheidet in den Fällen des § 114a Absatz 7 GO NRW, allerdings eingeschränkt durch das Weisungsrecht und eventueller Zustimmungsvorbehalte des Rates.

Im Unterschied zu einer GmbH haftet die Gemeinde jedoch unbeschränkt wie auch bei Eigenbetrieben für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit deren Vermögen nicht ausreicht. Dafür unterliegt die Anstalt ähnlich einem Regie- oder Eigenbetrieb einer wirkungsvolleren Steuerung durch die Kommune als sie bei einer GmbH gegeben ist.

Genossenschaften (e.G.):

Die eingetragene Genossenschaft (e.G.) ist eine juristische Person und hat als solche Rechte und Pflichten. Sie ist eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (§ 1 Genossenschaftsgesetz).

Genossenschaften müssen einem Prüfungsverband angehören. Die e.G. handelt durch ihre Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung (Mitgliederversammlung). Die Mitglieder halten eine oder mehrere Geschäftsanteile und wählen den Vorstand und den Aufsichtsrat aus ihrer Mitte. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Regelungen

und der Satzung. Die Generalversammlung beschließt u. a. den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme der Genossenschaftsmitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft gibt es nicht, allerdings können in der Satzung Nachschusspflichten für den Fall der Insolvenz vereinbart werden.

Die Stadt Marl ist an der Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G. beteiligt.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

Eine GmbH ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten und als juristische Person rechtsfähig. Die Rechtsverhältnisse der GmbH werden im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Gesellschaftssatzung geregelt.

Organe einer GmbH sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung, abhängig von Mitarbeiterzahl und Umsatzgrößen ist außerdem ein Aufsichtsrat einzurichten. Rechte und Pflichten der Organe ergeben sich aus Gesetzen (GmbH-Gesetz, Aktiengesetz) und insbesondere aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Für die GmbH ist ein eigener Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Stadt beschränken sich im Wesentlichen auf das wirtschaftliche Ergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag). Die Haftung der Kommune ist auf die jeweilige Stammeinlage begrenzt (§ 108 Abs. 1 Pt. 3 GO NRW).

Um den Einfluss der Kommune auf die Beteiligung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu sichern, sind entsprechende Regelungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Das betrifft insbesondere Aufgabenzuweisungen an Organe, Vorbehaltsregelungen u. ä., insbesondere ist die Erfüllung des öffentlichen Zwecks sicherzustellen. Dazu gehören in der Stadt Marl insbesondere die Aufgabenfelder Arbeit und Wirtschaft, Wohnen, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Bildung.

Aktiengesellschaft (AG):

Die AG ist ebenfalls eine rechtsfähige juristische Person und damit Trägerin von Rechten und Pflichten. Für sie gelten maßgeblich die Vorschriften des Aktiengesetzes.

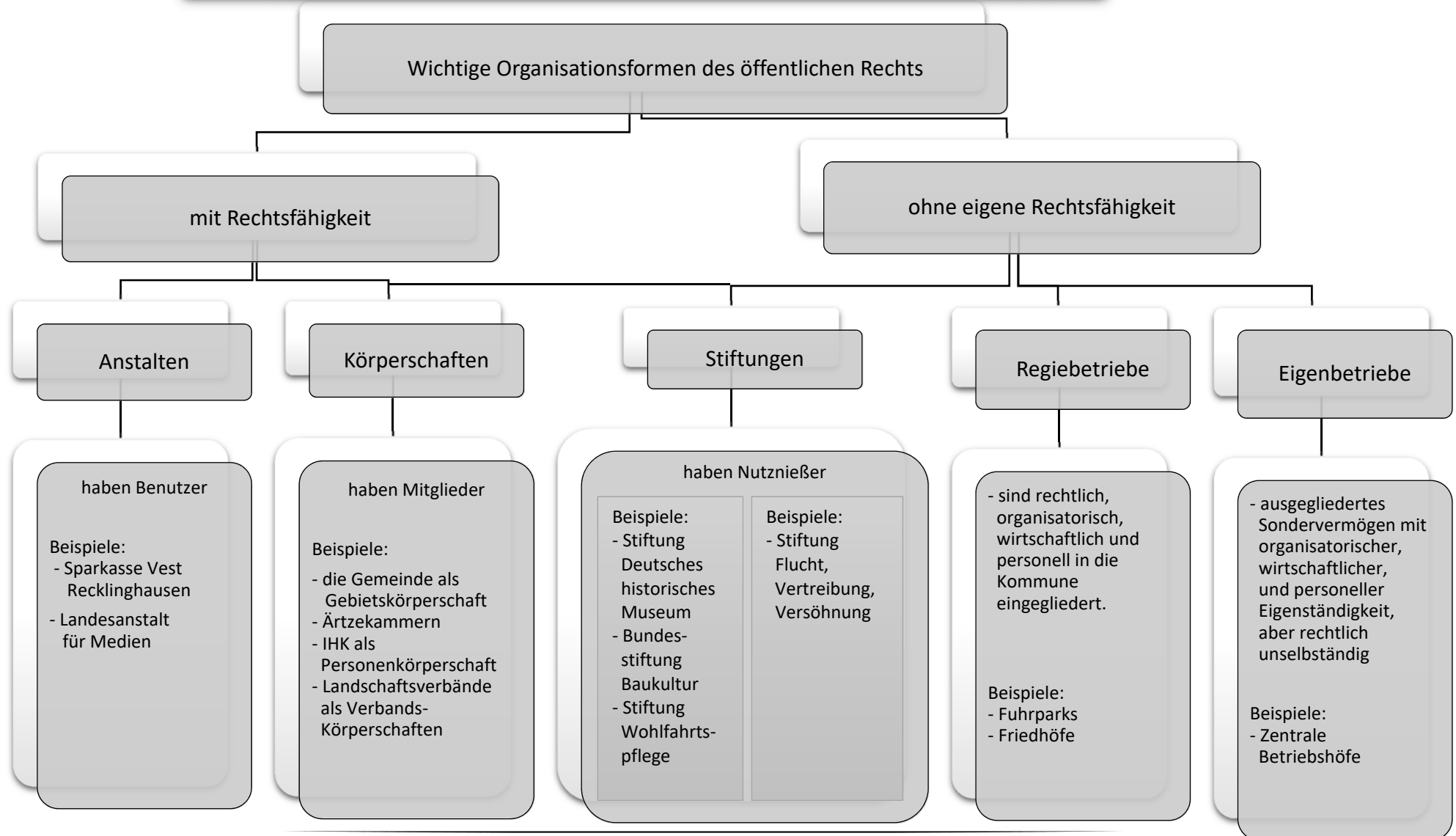
Ihre Organe sind

- der Vorstand, zuständig für die Geschäftsführung und die Vertretung der AG,
- der Aufsichtsrat, zuständig für die Kontrolle des Vorstandes, und
- die Hauptversammlung, zuständig u. a. für die Entscheidung über die Besetzung des Aufsichtsrates, Satzungsänderungen und die Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Einflussmöglichkeiten der Kommune auf "ihre" AG sind stark eingeschränkt, weil der Vorstand der AG seine Geschäfte weisungsfrei führt und weder der Wirtschaftsplan noch der Jahresabschluss beeinflusst werden kann.

Die Stadt Marl ist nicht an einer Aktiengesellschaft beteiligt.

1.3. Übersicht Organisationsformen des öffentlichen Rechts



1.4. Übersicht Organisationsformen des privaten Rechts



2. Beteiligungsbericht 2019

2.1. Rechtliche Grundlagen zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes

Grundsätzlich haben sämtliche Kommunen gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss, der die Jahresabschlüsse sämtlicher verselbstständiger Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form konsolidiert, sowie einen Gesamtlagebericht nach Absatz 2 aufzustellen.

Hiervon abweichend sind Kommunen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei im Gesetz genannten Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Der Rat der Stadt Marl hat am 10.09.2020 gemäß § 116a Absatz 2 Satz 1 GO NRW entschieden, von der nach § 116a Absatz 1 GO NRW vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichts Gebrauch zu machen. Daher hat die Stadt Marl gemäß § 116a Absatz 3 GO NRW einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbstständigen Aufgabenbereiche
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbstständigen Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Über den Beteiligungsbericht ist nach § 117 Absatz 1 Satz 3 GO NRW ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

2.2. Gegenstand und Zweck des Beteiligungsberichtes

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form, darunter auch Sondervermögen gemäß § 97 GO NRW und Eigenbetriebe gemäß § 114 GO NRW, der Stadt Marl. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für einen Gesamtabschluss angehören würden.

Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Marl durch die Abbildung der Daten der einzelnen Beteiligungen.

Die Gliederung des Beteiligungsberichtes und die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen ermöglichen, dass eine Beziehung zwischen den gebotenen Informationen und den dahinterstehenden Aufgaben hergestellt werden kann. Dies ermöglicht durch den Vergleich der Leistungen mit den Aufgaben auch die Feststellung, ob die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Marl durch die verschiedenen Organisationsformen nachhaltig gewährleistet ist.

Der Beteiligungsbericht unterstützt damit eine regelmäßige Aufgabenkritik und eine Analyse der Aufbauorganisation der Stadt Marl insgesamt durch die Mitglieder der Vertretungsgremien.

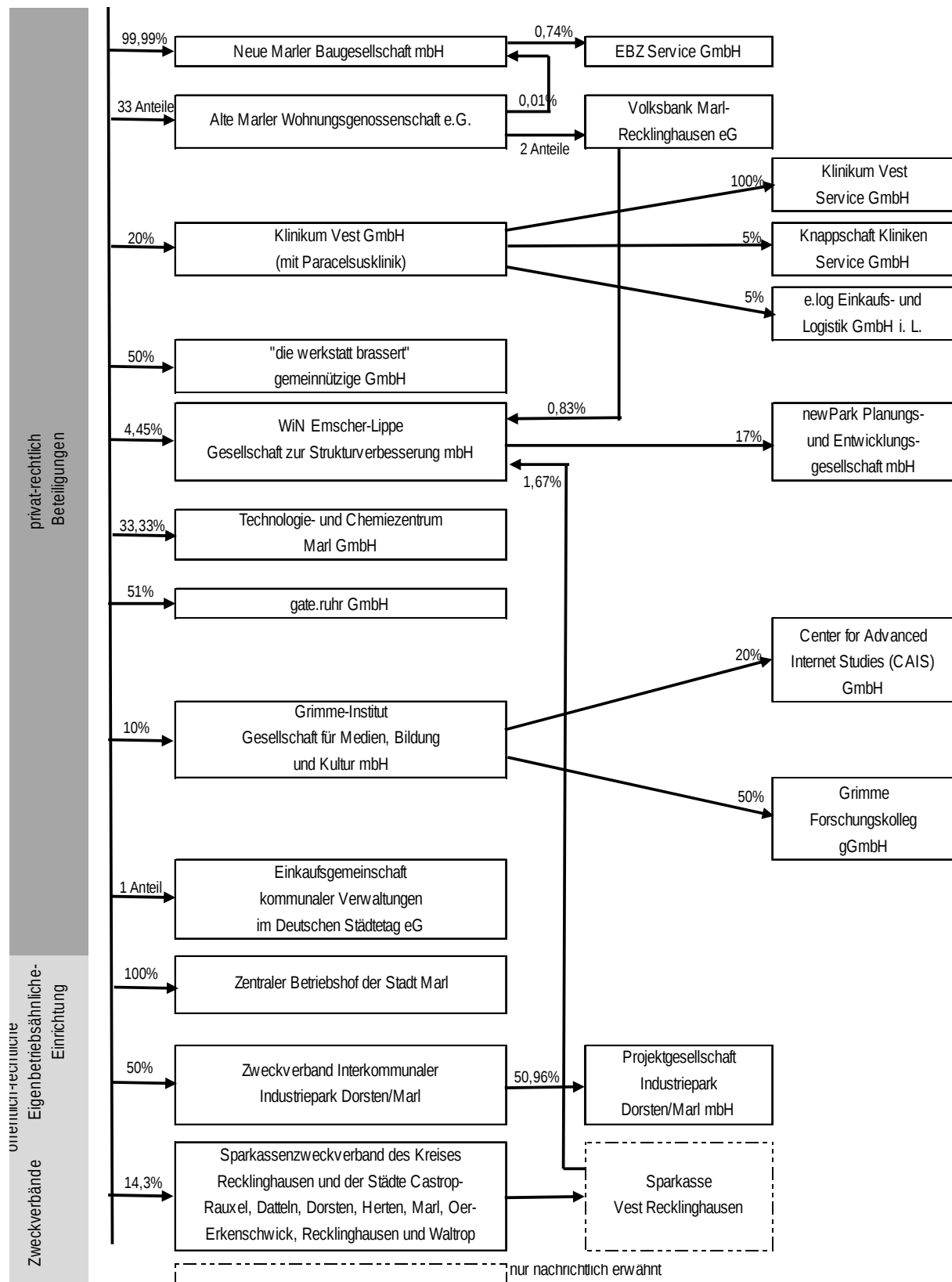
Adressat der Aufstellungspflicht ist die Stadt Marl. Um diese Pflicht erfüllen zu können, müssen der Stadt Marl die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Hierzu kann die Stadt Marl unmittelbar von jedem verselbstständigten Aufgabenbereich alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Beteiligungsberichtes erfordert (vgl. § 117 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 GO NRW).

Die verwendeten wirtschaftlichen Daten beruhen auf den im Laufe des Jahres 2020 festgestellten Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2019. Die Angaben zur Besetzung der Überwachungsorgane weisen das gesamte Jahr 2019 aus.

3. Beteiligungsportfolio der Stadt Marl

3.1. Übersicht über die Beteiligungsstruktur der Stadt Marl



3.2. Veränderungen in der Beteiligungsstruktur 2019 und Ausblick auf 2020

Folgend werden die seit dem Jahresbeginn 2019 vollzogenen bzw. eingeleiteten Veränderungen in der Beteiligungsstruktur dargestellt.

Veränderungen im Jahr 2019

gate.ruhr GmbH

Die Stadt Marl und die RAG Montan Immobilien GmbH als Grundstückseigentümerin der Flächen des ehemaligen Bergwerks Auguste-Victoria 3/7 in Marl beabsichtigen, diese Fläche für neue gewerbliche und industrielle Nutzungen zu erschließen.

Die Gesellschaft gate.ruhr GmbH wird gegründet, um diese Flächen zu erwerben, zu revitalisieren, zu erschließen und durch Vermarktung einer neuen gewerblichen und industriellen Nutzung zuzuführen. Die Gesellschaft dient damit der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch Industrieansiedlung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Für diese Betätigung bestehen ertragssteuerliche Vergünstigungen nach § 5 Abs. 1 KStG.

Auf ein Vergabeverfahren bezüglich der Auswahl des Gesellschafters entsprechend der Strukturrichtlinie (Infrastrukturrichtlinie RWP NRW vom 01.12.2018) wurde abgesehen, da die RAG Montan Immobilien GmbH Grundstückseigentümerin der Flächen ist (Gutachten der von der RAG beauftragten Rechtsanwälte CBH, Köln).

Die gate.ruhr GmbH wurde gemäß Gesellschaftervertrag vom 25. März 2019 gegründet.

Die Stadt Marl hält eine 51 %-Stammeinlage in Höhe von 51.000 EUR.

Ausblicke auf das Jahr 2020

d-NRW AöR

Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet zum 1. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "d-NRW AöR".

Gemeinsame Träger der Anstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes NRW, die der Anstalt beigetreten sind.

Zu den Aufgaben der Anstalt gehört die Unterstützung ihrer Träger beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.

Die Stadt Marl ist mit Schreiben vom 27.11.2019 ihrer Anzeigepflicht nachgekommen und wird Mitglied zum 1. Januar 2020.

Die Stammeinlage für die Stadt Marl beträgt 1.000 EUR.

Stadtwerke Marl GmbH

Mit Beschluss vom 15.12.2020 hat der Rat der Stadt Marl die Gründung der Stadtwerke Marl GmbH beschlossen.

Zweck und Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Gesellschaften in den Bereichen der Strom-, Gas, Wasser- und Fernwärmeversorgung.

Die Versorgung umfasst die Funktion Erzeugung bzw. Gewinnung von Energie, den Bau und Betrieb von Energieversorgungsnetzen und den Vertrieb von Energie sowie Energiedienstleistungen.

Im ersten Schritt beteiligt sich die Stadtwerke Marl GmbH an der Netzgesellschaft Marl GmbH & Co. KG, die die Strom- und Gasnetze in Marl von den jetzigen Netzeigentümern erwirbt.

Die Stammeinlage für die Stadt Marl beträgt 25.000 EUR.

3.3. Angaben zu den Beteiligungsverhältnissen

I. Unmittelbare Beteiligungen

Unternehmen	Stammkapital EUR	Jahresergebnis 2019 EUR	Beteiligung der Stadt Marl	
			in EUR	in %
Neue Marler Baugesellschaft mbH	3.640.260,00	472.806,74	3.640.000,00	99,9
Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e. G.	53.940,00	244.636,79	5.115,00	9
Klinikum Vest GmbH	9.576.505,00	3.882.050,34	1.915.301	20
"die werkstatt brassert" gemeinnützige GmbH	54.800,00	13.312,92	27.400	50
WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH	306.775,13	-529.862,61	13.651,49	4,45
Technologie- und Chemiezentrum Marl GmbH	409.544,79	17.510,78	136.514,93	33,3
gate.ruhr GmbH	100.000,00	-75.186,93	51.000,00	51
Grimme Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH	200.000,00	56.189,05	20.000	10
Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG i.L.	33.000,00	0,00	500,00	1,52
Zentraler Betriebshof der Stadt Marl	25.564,59	5.472.736,06	25.565	100
Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl	Verbandsmitglied / Gewährsträger gem. GkG			
Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop	Verbandsmitglied			

II. Mittelbare Beteiligungen

Unternehmen	Stammkapital EUR	Jahresergebnis EUR	Beteiligung der Stadt Marl	
			in EUR	in %
EBZ Service GmbH	3.449.900,00	179.329,82 (2018)	189,44	0,74
Volksbank Marl-Recklinghausen eG	10.926.316,30	1.412.815,07 (2019)	0,31	0,06
Klinikum Vest Service GmbH	50.000,00	2.792,62 (2019)	10.000,00	20
Knappschaft Kliniken Service GmbH	200.000,00	- 117.864,90 (2019)	100,00	1
e.log Einkaufs- und Logistik GmbH i.L.	25.000,00	k. A.	12,50	1
newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft GmbH	100.000,00	3.940,78 (2018)	128,61	0,7565
Center for Advanced Internet Studies (CAIS) GmbH	25.000,00	463,12 (2019)	625,00	5
Grimme Forschungskolleg gGmbH	25.000,00	0,00 (2019)	100,00	2
Projektgesellschaft Industriepark Dorten/Marl i.L.	26.000,00	-6.822,20 (2019)	6.625,00	25,48

4. Bauen und Wohnen

4.1. Neue Marler Baugesellschaft mbH

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma Neue Marler Baugesellschaft mbH
(- Neuma -)

Anschrift Willy-Brandt-Allee 2, 45770 Marl

Telefon 02365 / 5111 0

Internet www.neuma.de

E-Mail info@neuma.de

Gründung der Gesellschaft 22. Oktober 1951

Handelsregister Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 6284 mit der letzten Eintragung vom 19.01.2017

Gesellschaftsvertrag Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 23.11.2016

Gesellschafter Das Stammkapital in Höhe von 3.640.260 EUR verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gesellschafter:

1. Stadt Marl 3.640.000 EUR

2. Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e. G 260 EUR

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

Die Gesellschaft soll den Wohnungsbau im Gebiet der Stadt Marl fördern, indem sie dort Wohnraum für die breiten Schichten der Bevölkerung sowie (Wohn-) Eigentum für weite Kreise der Bevölkerung schafft. Um diese Zwecke zu verwirklichen, darf die Gesellschaft in Marl Grundstücke erwerben, bebauen, bebaute sowie unbebaute Grundstücke veräußern bzw. verwalten und bewirtschaften sowie an bebauten und unbebauten Grundstücken Erbbaurechte bestellen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Organe des Unternehmens

a) Geschäftsführung

Geschäftsführer: Christoph Thier
Prokurist: Dirk Wieland

b) Gesellschafterversammlung

Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Marl
Baudek, Andrea (Vertretung Bürgermeister)
Hendrich, Rolf
Schwanitz, Dorothea
Mell, Marlies
Schübbe, Margot (Sprecherin)
Rybczynski, Cornelia
Dornebeck, Angelika

c) Aufsichtsrat

Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Marl
Wenzel, Peter (**Vorsitzender**)
Dargel, Karl-Heinz (**stellv. Vorsitzender**)
Arndt, Werner
Börmann, Hubert
Dechert, Friedrich H.
Flaisch, Claudia
Baumgärtner, Ralf
Gull, Dietlind
Hartmann, Bettina
Heinrich, Dr. Friedrich

Röper, Martin
 Sakowski, Sylvia
 Sandkühler, Michael
 Terlinden, Jörg
 Vogel, Jens
 Völkel, Karlheinz
 Wagner, Paul

Vertreter Mieterbeirat
 Kuhn, Horst (bis 06.04.2019)
 Schübbe, Otto
 Zubayko, Marold (ab 01.06.2019)

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	133.073,00	164.012,00	187.236,00
II. Sachanlagen	133.608.316,19	133.270.549,37	127.294.860,87
III. Finanzanlagen	25.600,00	25.600,00	25.600,00
Summe	133.766.989,19	133.460.161,37	127.507.696,87
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	8.277.596,40	7.870.417,82	7.583.502,95
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	358.259,84	411.788,70	329.235,06
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	403.374,81	560.918,55	1.644.619,22
Summe	9.039.231,05	8.843.125,07	9.557.357,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.858,24	812,12	5.514,88
Aktiva	142.808.078,48	142.304.098,56	137.070.568,98
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	3.640.260,00	3.640.260,00	3.640.260,00
II. Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen	25.050.366,66	24.504.268,43	24.056.521,48
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	472.806,74	546.098,23	447.746,95
Summe	29.163.433,40	28.690.626,66	28.144.528,43
B. Rückstellungen	1.712.893,54	1.457.648,50	1.645.151,83
C. Verbindlichkeiten	110.511.891,02	111.291.658,80	106.942.803,72
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.419.860,52	864.164,60	338.085,00
Passiva	142.808.078,48	142.304.098,56	137.070.568,98

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	22.518.061,60	21.701.077,00	20.880.035,16
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	393.940,06	293.087,62	451.961,54
3. andere aktivierte Eigenleistungen	257.035,48	426.872,00	248.169,00
4. sonstige betriebliche Erträge	748.839,30	958.284,14	532.172,89
Rohergebnis	23.917.876,44	23.379.320,76	22.112.338,59
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	12.907.313,82	12.694.543,15	11.420.436,18
6. Personalaufwand	2.584.453,38	2.302.326,04	2.110.418,95
7. Abschreibungen	4.215.505,96	3.910.204,47	3.880.312,69
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	708.389,50	697.138,20	670.770,09
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.253,53	251,62	1.867,15
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.110.589,47	2.330.044,98	2.674.944,91
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.392.877,84	1.445.315,54	1.357.322,92
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,32	7,00	-0,20
13. sonstige Steuern	920.070,78	899.210,31	909.576,17
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	472.806,74	546.098,23	447.746,95

Wesentliche Verträge

Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G.

Am 30.12.2000 wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G. und der Neue Marler Baugesellschaft mbH abgeschlossen.

Vertragsinhalt ist die Beauftragung sämtlicher kaufmännischer Dienstleistungserbringungen.

Die Vergütung der Geschäftsversorgung beträgt 138 EUR pro verwalteter Einheit. Der Vertrag wurde mit Nachtrag vom 11./16. 04.2012 um weitere kaufmännische Bereiche ergänzt und die Vergütung hierfür mit pauschal 2.500 EUR p.a. festgesetzt.

Städtisches Theater

Am 27.10.1998 wurde rückwirkend zum 01.01.1998 ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Marl als Pächterin und der Neue Marler Baugesellschaft mbH über die Verpachtung des städtischen Theaters geschlossen und endet mit Erlöschen des zum Grundstück des Theaters bestellten Erbbaurechts am 31.12.2027.

Aufgrund der notwendigen Baumaßnahmen wurde im August 2018 einen Nachtrag zum Pachtvertrag geschlossen.

Die Kostenschätzung der Baumaßnahme beläuft sich auf 1,0 Mio. EUR. Die Stadt Marl beteiligt sich mit 50 % an den Kosten.

Zusätzlich wurde eine jährliche Erstattung der anfallenden laufenden Instandhaltungskosten des Theaters auf maximal 30.000 EUR erhöht.

Alle darüber hinaus anfallenden Instandhaltungskosten trägt die Verpächterin.

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

Die Neue Marler Baugesellschaft mbH hält eine Beteiligung an folgendem Unternehmen:

EBZ Service GmbH	25.600 EUR
-------------------------	------------

Das entspricht einer Beteiligungsquote von 0,74 %.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich aus diversen Miet-, Pacht- und Erbbauverträgen zwischen der Stadt Marl und der Gesellschaft.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
Angestellte		29	28	27
davon Geschäftsführer		1	1	1
davon Teilzeitkräfte		14	16	16
davon Auszubildende		2	1	0
Hausmeister		10	10	9
Handwerker		0	0	0
2. Bewirtschafteter Bestand				
Wohnungen		3526	3514	3442
gewerbliche Objekte		48	47	46
Garagen/Stellplätze		1030	1015	946
3. Finanzkennzahlen				
Eigenkapitalrentabilität		1,6%	1,9%	1,6%
Umsatzrentabilität		2,1%	2,5%	2,1%
Eigenkapitalquote		20,4%	20,2%	20,6%
Anlagendeckungsgrad I		21,8%	21,5%	22,1%
Liquidität 1. Grades		2,2%	3,4%	k.A.
4. Wohnungswirtschaftliche Kennzahlen				
Leerstandsquote		1,0%	2,0%	2,6%
Leerstand am Bilanzstichtag (Anzahl)		35	69	91
Durchschnittliche Sollmiete EUR/qm/mtl.		4,69	4,59	4,57
Instandhaltungskosten pro Jahr EUR/qm		21,04	21,23	18,41

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre

„Die Geschäftsführung erwartet für die Jahre 2020 bis 2024 insgesamt eine positive Geschäftsentwicklung der Gesellschaft. Wobei die Auswirkungen der aktuellen allgemeinen Wirtschaftskrise infolge der Corona-Pandemie noch nicht absehbar sind. Durch die von der Bundesregierung angestoßenen finanziellen Hilfsprogramme geht die Geschäftsführung jedoch davon aus, dass die Wohnungswirtschaft nicht von gravierenden nachhaltigen Auswirkungen betroffen ist.“

(Zitat aus dem Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

4.2. Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G.

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma	Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G.		
Anschrift	Willy-Brandt-Allee 2, 45770 Marl		
Telefon	02365 / 5111 0		
Internet	www.alte-marler-wohnungsgenossenschaft.de		
E-Mail	info@alte-marler-wohnungsgenossenschaft.de		
Gründung der Gesellschaft	1928 „Gemeinnützige Baugenossenschaft eGmbH“ 1990 „Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G.“		
Handelsregister	Amtsgericht Gelsenkirchen GnR 220 letzte Eintragung vom 07. Mai 2018		
Satzung	Es gilt die Satzung in der Fassung vom 15. November 2012		
Mitglieder	Stand 31.12.2019	301 Mitglieder	
Geschäftsanteile	Stand 31.12.2019	348 Anteile zu je 155,00 EUR	
Geschäftsguthaben	Stand 31.12.2019	60.443,14 EUR	
	Die Stadt Marl ist mit rund 9 %, das sind 33 Mitgliedsanteile zu je 155 EUR, am Geschäftsguthaben beteiligt:		
		5.115,00 EUR	

Gegenstand und Ziele

des Unternehmens

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wohnlichen Versorgung ihrer Mitglieder. Sie kann Bauten zur eigenen Verwaltung und Nutzung erwerben und errichten sowie eigenen Grundbesitz und neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen.

Erfüllung des öffentlichen

Zwecks

Durch die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum leistet die Genossenschaft einen Beitrag zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks der Stadt Marl.

Organe des Unternehmens

a) Mitgliederversammlung

Alle Anteilseigner entsenden Vertreterinnen oder Vertreter in der Mitgliederversammlung

Vertreter der Stadt Marl:

- Göddenhenrich, Uwe

Hinderungsvertreterin der Stadt Marl:

- Hoffrichter, Barbara

b) Aufsichtsrat

Dipl. Ökonom Teichmann, Wolfgang (**Vorsitzender**)

Dipl. Ökonom Guski, Uwe (**stellv. Vorsitzender**)

Pottin, Rosemarie

Schwarzer, Thomas

Emmerich, Hermann

c) Vorstand

Dipl. Ing. Annuß, Markus

Dipl. Ing. Stock, Ferdinand

Dipl. Kfm. Wieland, Dirk

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen	3.502.620,96	3.078.518,43	3.134.786,54
III. Finanzanlagen	775,65	775,65	775,65
Summe	3.503.396,61	3.079.294,08	3.135.562,19
B. Umlaufvermögen			
I. Unfertige Leistungen/andere Vorräte	334.060,14	335.803,95	324.839,61
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	13.787,08	10.233,26	8.886,11
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	1.467.918,30	1.661.227,64	1.388.383,39
Summe	1.815.765,52	2.007.264,85	1.722.109,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktiva	5.319.162,13	5.086.558,93	4.857.671,30
A. Eigenkapital			
I. Geschäftsguthaben	60.443,14	60.047,65	58.962,65
II. gesetzliche Rücklagen	477.339,23	452.339,23	433.339,23
III. Andere Ergebnismrücklagen	3.599.497,64	3.380.400,64	3.214.606,23
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	244.636,79	184.097,00	221.894,41
V. Einstellung in Ergebnismrücklagen	-243.000,00	-183.000,00	-220.100,00
Summe	4.138.916,80	3.893.884,52	3.708.702,52
B. Rückstellungen	7.280,00	7.550,00	6.350,00
C. Verbindlichkeiten	1.172.965,33	1.185.124,41	1.142.618,78
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passiva	5.319.162,13	5.086.558,93	4.857.671,30

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.167.065,77	1.154.801,99	1.164.457,10
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	-1.743,81	12.958,78	-2.579,50
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	6.573,25	31.165,31	15.219,12
Rohergebnis	1.171.895,21	1.198.926,08	1.177.096,72
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	670.273,81	748.550,90	721.335,84
6. Personalaufwand	39.972,80	40.897,22	35.681,68
7. Abschreibungen	93.029,30	93.133,93	84.152,94
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	68.094,84	86.589,04	68.339,01
9. Erträge aus anderen Finanzanlagen	18,21	26,00	26,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20,80	28,80	71,71
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	21.458,85	11.632,30	11.708,65
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	279.104,62	218.177,49	255.976,31
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
13. sonstige Steuern	34.467,83	34.080,49	34.081,90
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	244.636,79	184.097,00	221.894,41
15. Einstellung in Ergebnismrücklagen	-243.000,00	-183.000,00	-220.100,00
Bilanzgewinn	1.636,79	1.097,00	1.794,41

Wesentliche Verträge

Neue Marler Wohnungsgesellschaft GmbH

Am 30.12.2000 wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Alte Marler Wohnungsgenossenschaft e.G. und der Neue Marler Baugesellschaft mbH abgeschlossen.

Vertragsinhalt ist die Beauftragung sämtlicher kaufmännischer Dienstleistungserbringungen.

Die Vergütung der Geschäftsversorgung beträgt 138 EUR pro verwaltete Einheit. Der Vertrag wurde mit Nachtrag vom 11./16.04.2012 um weitere kaufmännische Bereiche ergänzt und die Vergütung hierfür mit pauschal 2.500 EUR p.a. festgesetzt.

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

Die Alte Marler Wohnungsbaugenossenschaft e.G. hält Beteiligungen an folgenden Unternehmen:

1. Neue Marler Baugesellschaft mbH 255,65 EUR

Das entspricht einer Beteiligungsquote von 0,01 %

Der Ausweis entspricht einen Nominalwert von 260,00 EUR

2. Volksbank Marl-Recklinghausen e.G. 520,00 EUR

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die alte Marler Wohnungsgesellschaft e.G. leistet an die Stadt Marl jährliche Erbbauzinsen.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
	Mitarbeiter	5	5	5
	davon Teilzeitkräfte (Hauswarte)	5	5	5
	davon Auszubildende	0	0	0
	davon Teilzeitkräfte (Verwaltungsangestellte)	1	0	0
2. Bewirtschafteter Bestand				
	Häuser	66	66	66
	Wohnungen	246	246	246
	Garagen	118	118	118
	Wohn-/Nutzfläche qm	15784	15784	15784
3. Finanzkennzahlen				
	Eigenkapitalrentabilität	5,9%	4,7%	6,0%
	Umsatzrentabilität	20,9%	15,9%	19,1%
	Eigenkapitalquote	77,7%	76,5%	76,3%
	Anlagendeckungsgrad I	117,9%	126,5%	118,3%
	Liquidität 1. Grades	323,0%	366,8%	350,0%
4. Wohnungswirtschaftliche Kennzahlen				
	Leerstandsquote	2,0%	2,4%	2,0%
	Leerstand am Bilanzstichtag (Anzahl)	5	6	5
	Durchschnittliche Sollmiete EUR/qm/mtl.	4,48	4,47	4,46
	Instandhaltungskosten pro Jahr EUR/qm	22,74	27,43	25,66

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden

Geschäftsjahre

Nach dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 wird ein Jahresüberschuss von 260.000 EUR erwartet.

5. Gesundheitsdienste

5.1. Klinikum Vest GmbH

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma	Klinikum Vest GmbH		
	Standorte:		
	Knappschafts Krankenhaus Recklinghausen Paracelsus-Klinik Marl		
Sitz	Dorstener Str. 151, 45657 Recklinghausen		
Telefonzentrale	Recklinghausen	02361 / 56-0	
	Marl	02365 / 90-0	
Internet	www.klinikum-vest.de		
E-Mail	info@klinikum-vest.de		
Gründung der Gesellschaft	Seit dem 01. August 2008 besteht die neu gegründete Klinikum Vest GmbH als innovative Doppelklinik, die durch Gesellschaftsvertrag vom 31.07.2008 zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KSB) und der Stadt Marl gegründet worden ist.		
Handelsregister	Amtsgericht Recklinghausen HRB 6042		
Gesellschaftsvertrag	Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 20. März 2017.		

Gesellschafter

Das Stammkapital in Höhe von 9.576.505 EUR verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gesellschafter:

1. Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See: 80 % 7.661.204 EUR
2. Stadt Marl: 20 % 1.915.301 EUR

**Gegenstand und Ziele
des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb mehrerer Krankenhäuser oder eines Krankenhauses mit den Betriebsteilen Knappschafts Krankenhaus und Paracelsus-Klinik einschließlich Ausbildungsstätten sowie sonstiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

**Erfüllung des öffentlichen
Zwecks**

Mit der ortsnahen Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Versorgungsauftrages leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks der Stadt Marl.

Organe des Unternehmens

a) Geschäftsführung

Geschäftsführer:
Hutmacher, Peter (bis 31.12.2019)
Dr. Atzpodien, Hans Christian (ab 01.01.2020)

- b) Gesellschafterversammlung** Im Rahmen der Gesellschafterversammlung werden die genannten Gesellschafter vertreten.

Vertreter der Stadt Marl

Wenzel, Peter
Arndt, Werner

- c) Aufsichtsrat** Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Vertretern:

1. Neun Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:

Am Orde, Bettina (**Vorsitzende**)

Held, Heinz-Günter

Menne, Volker

Paschek, Ulrich

Kolorz, Ulrich

Erlebach, Birgit

Weberink, Michael

Eisberg, Udo

Brüske, Klaus

2. Drei Vertreter der Stadt Marl:

Arndt, Werner

Dargel, Karl-Heinz

Nickholz, Brian

3. Zwei Vertreter vom Betriebsrat:

Fabek, Frank (bis 31.05.2019)

Pelster, Andrea

Bross, Christian (ab 01.06.2019)

- d) Beirat** Gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages kann der Aufsichtsrat einen Beirat, der nur beratende Funktionen hat, einrichten.

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	362.492,00	327.822,00	323.888,00
II. Sachanlagen	92.060.576,61	93.253.282,01	93.190.221,48
III. Finanzanlagen	61.250,00	61.250,00	61.250,00
Summe	92.484.318,61	93.642.354,01	93.575.359,48
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	5.269.736,64	5.546.294,62	6.019.806,32
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	23.381.144,09	21.606.530,41	20.026.788,99
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	8.723.142,97	6.071.544,87	2.218.453,68
Summe	37.374.023,70	33.224.369,90	28.265.048,99
C. Ausgleichsposten nach dem KHG	6.451.920,38	6.451.635,38	6.451.351,38
D. Rechnungsabgrenzungsposten	7.193,34	29.479,27	64.534,19
Aktiva	136.317.456,03	133.347.838,56	128.356.294,04
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	9.576.505,00	9.576.505,00	9.576.505,00
II. Kapitalrücklage	12.846.933,62	12.846.933,62	12.846.933,62
III. Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	10.584.364,13	7.358.429,86	3.979.567,51
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.882.050,34	3.225.934,27	3.378.862,35
Summe	36.889.853,09	33.007.802,75	29.781.868,48
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	45.770.125,95	45.704.372,85	46.502.397,20
C. Rückstellungen	9.017.000,00	9.014.974,55	7.761.000,00
D. Verbindlichkeiten	44.640.476,99	45.620.688,41	44.311.028,36
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passiva	136.317.456,03	133.347.838,56	128.356.294,04

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	181.806.229,56	173.357.706,44	165.880.058,48
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	-235.623,68	-386.148,16	276.728,90
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	4.476.601,46	4.762.024,29	3.782.786,35
5. Erträge / Aufwendungen nach dem KHG	4.067.337,37	4.190.093,32	4.134.005,23
Rohergebnis	190.114.544,71	181.923.675,89	174.073.578,96
6. Materialaufwand/bezogene Leistungen	57.616.230,30	53.205.721,02	52.699.344,02
7. Personalaufwand	102.983.335,09	98.042.550,67	92.017.195,26
8. Abschreibungen	6.359.212,15	6.160.170,19	6.145.213,02
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	18.494.043,92	18.954.885,28	18.866.217,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.167,59	4.618,35	7.287,43
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	524.698,85	795.856,23	516.150,19
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.139.191,99	4.769.110,85	3.836.746,90
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	257.141,65	1.543.176,58	457.864,55
13. sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.882.050,34	3.225.934,27	3.378.882,35

Wesentliche Verträge

Kooperationsvertrag mit MVZ Prof. Uhlenbrock Kirchlinde GmbH

Die Gesellschaft hat mit der MVZ Prof. Uhlenbrock Kirchlinde GmbH einen Kooperationsvertrag zur strahlentherapeutischen Versorgung abgeschlossen. Die Vertragsdauer beträgt ab dem 1. April 2015 mindestens 10 Jahre.

Vertrag über die Übernahme der Lagerlogistik und des operativen Einkaufs

Die Gesellschaft hat mit der Klinikum Westfalen GmbH als Auftraggeber zum 03.02.2016 einen Vertrag über die Übernahme der Lagerlogistik und des operativen Einkaufs mit Beginn am 1. Juni 2016 abgeschlossen.

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

Die Klinikum Vest GmbH hält Beteiligungen an folgenden Unternehmen:

1. Klinikum Vest Service GmbH, Recklinghausen

Stammeinlage	100 %	50.000 EUR
--------------	-------	------------

2. Knappschaft Kliniken Service GmbH, Bochum

Stammeinlage	5 %	10.000 EUR
--------------	-----	------------

3. e.log Einkaufs- und Logistik GmbH i.L., Dortmund

Stammeinlage	5 %	1.250 EUR
--------------	-----	-----------

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich hauptsächlich im Bereich der Aufwendungen für den Rettungsdienst (Kosten für Notarzteinsätze und Verbrauchsmaterial, Miete Standplatz Rettungsfahrzeug).

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
	Angestellte	1877	1838	1745
	davon Ärztlicher Dienst	271	262	261
	davon Pflegedienst (incl. Schüler)	767	740	702
	davon Verwaltungsdienst	130	129	112
2. Finanzkennzahlen				
	Eigenkapitalrentabilität	10,5%	9,8%	11,3%
	Umsatzrentabilität	2,5%	2,2%	2,4%
	Eigenkapitalquote	27,1%	24,8%	23,2%
	Anlagendeckungsgrad I	82,0%	77,2%	74,6%
	Liquidität 1. Grades	30,8%	21,8%	8,2%
3. Krankenhausplan				
	Planbetten	768	768	768

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden

Geschäftsjahre

„Die Geschäftsführung der Klinikum Vest GmbH geht von einer Fortführung des Unternehmens aus. Derzeit sind keine singulären bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen.

Obwohl mit deutlichen Einbußen in den Ambulanzen und den Nebenbetrieben gerechnet wird, soll das „COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“ die wirtschaftlichen Folgen für die Krankenhäuser ausgleichen.

Die Auswirkungen auf das Jahresergebnis sind abhängig von der Intensität und Dauer der Pandemie und können nicht zuverlässig geschätzt werden.

In den kommenden Jahren sind Spezialisierungen in mehreren Kliniken vorgesehen, die zu einer Vergrößerung des medizinischen Spektrums führen.

Mit dem im Jahre 2019 gestarteten Bau eines Gesundheitszentrums auf dem Gelände der Gesellschaft in Recklinghausen durch einen Investor besteht die Chance zusätzliche Synergieeffekte zu generieren.

Durch das in den letzten Jahren deutlich ausgebaute Projekt- und Qualitätsmanagement liegt eine wesentliche Zielstellung der kommenden Jahre im Bereich der Prozessoptimierung und Zertifizierung zur Sicherstellung der Strukturqualität und der damit einhergehenden Erlösabsicherung.

Anfang des Jahres 2020 wurde die Gesellschaft erneut der KTO Zertifizierung unterzogen und konnte das Ergebnis der letzten Zertifizierung aus dem Jahre 2016 nochmal übertreffen.“

(Zitat Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

6. Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung

6.1. die „werkstatt brassert“ gemeinnützige GmbH

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma „die werkstatt brassert“ gemeinnützige GmbH

Anschrift Lassallestr. 13, 45772 Marl

Telefon 02365 / 9730 0

Internet www.werkstatt.brassert.de

E-Mail verwaltung@werkstatt-brassert.de

Gründung der Gesellschaft Auf Initiative der Brasserter Selbsthilfe e.V. wurde im September 1984 die Gesellschaft gegründet.

Handelsregister Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 6132

Gesellschaftsvertrag Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18.12.1984 letzte Änderung durch Beschluss vom 09.09.2004.

Gesellschafter Das Stammkapital in Höhe von 54.800 EUR verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gesellschafter:

1.	Stadt Marl	27.400 EUR
2.	Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH	27.400 EUR

**Gegenstand und Ziele
des Unternehmens**

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Personen, die Langzeitarbeitslose und/oder auf Dauer leistungsgemindert sind und die durch vorhandene Arbeits- und Rehabilitationsangebote nicht oder nur unzureichend aufgefangen werden.

Dieser Zweck wird u.a. durch Bildungsveranstaltungen, Seminare und Kurse in Verbindung mit sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen verwirklicht.

Die Gesellschaft ist weiterhin verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 (1) GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**Erfüllung des öffentlichen
Zwecks**

Mit der Förderung von Personen, die langzeitarbeitslos und/oder auf Dauer leistungsgemindert sind, leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur aktiven Arbeitsmarktpolitik in Marl.

Organe des Unternehmens

a) Geschäftsführung Rolf Hentschke

b) Gesellschafterversammlung **Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Marl**
Arndt, Werner
Gull, Dietlind
Gröner, Klaus
Dorka, Jörg

c) Beirat Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages besteht der Beirat aus folgenden Vertretern:

1. die je vier Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind gleichzeitig Mitglieder im Beirat
2. einen Vertreter der Mitarbeiter der Gesellschaft
3. je einen Vertreter vom Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, DGB und HWK
4. Gesellschafterversammlung kann weiter Persönlichkeiten in den Beirat berufen

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	557,00	861,00	0,00
II. Sachanlagen	554.999,00	530.159,69	462.912,00
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	68.286,00
Summe	555.556,00	531.020,69	531.198,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	3.000,00	3.000,00	3.000,00
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	63.538,92	49.798,13	75.709,14
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	525.822,87	457.469,86	390.551,81
Summe	592.361,79	510.267,99	469.260,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktiva	1.147.917,79	1.041.288,68	1.000.458,95
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	54.800,00	54.800,00	54.800,00
II. Betriebsmittelrücklage	617.252,56	603.939,64	600.399,46
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Summe	672.052,56	658.739,64	655.199,46
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	67.501,00	71.593,00	75.685,00
C. Rückstellungen	166.780,00	100.150,00	100.850,00
D. Verbindlichkeiten	241.584,23	210.806,04	168.724,49
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passiva	1.147.917,79	1.041.288,68	1.000.458,95

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.345.009,89	1.103.361,96	1.074.972,05
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	1.406.904,78	1.110.036,35	1.129.105,19
Rohergebnis	2.751.914,67	2.213.398,31	2.204.077,24
5. Materialaufwand	39.442,23	43.573,59	52.805,13
6. Personalaufwand	1.988.541,81	1.571.249,50	1.451.678,83
7. Abschreibungen	108.660,46	99.623,43	141.698,21
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	597.369,29	490.770,37	547.934,36
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10,50	13,98	45,64
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.598,46	4.655,22	4.805,13
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Jahresüberschuss	13.312,92	3.540,18	5.201,22
12. Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	13.312,92	3.540,18	5.201,22
13. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	0,00	0,00	0,00

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

keine Beteiligungen im Geschäftsjahr 2019

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich hauptsächlich bei den Sach- und Dienstleistungen.
Die Gesellschaft übernimmt Hausmeistertätigkeiten in städtischen Objekten.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
	Angestellte	57	39	46
	davon Teilzeitkräfte	7	20	16
	davon geringfügig Beschäftigte	0	2	2
2. Finanzkennzahlen				
	Eigenkapitalrentabilität	1,8%	0,5%	0,8%
	Umsatzrentabilität	1,3%	0,7%	0,9%
	Eigenkapitalquote	64,4%	70,1%	69,3%
	Anlagendeckungsgrad I	133,1%	137,5%	130,5%
	Liquidität 1. Grades	192,0%	286,4%	281,5%

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die künftigen

Geschäftsjahre

„Die werkstatt brassert“ gGmbH beteiligt sich weiterhin an dem Projekt „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit 26 Arbeitsplätzen. Das sozialpädagogische Coaching wird von einem externen Träger durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein mehrjährig angelegtes Projekt, so dass die Maßnahme auch über das Jahr 2020 hinaus durchgeführt werden kann. Im Bereich AGH wurden in Marl für 2020 Maßnahmen etwa im gleichen Umfang wie 2019 beantragt, jedoch ergab sich eine Kürzung um etwa 10 % im Bereich AGH.

Das Jobcenter/Vestische Arbeit hat Ende März 2020 die Bewilligung für die wichtigsten Maßnahmen für einen Zeitraum bis zum 31.03.2021 ausgesprochen.

Die Problemgruppen unter den Arbeitslosen, die unter den Gegebenheiten des Strukturwandels und des Wegfalls von einfachen Arbeitsplätzen besonders wenige Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt haben, werden von der Optionskommune auch zukünftig bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt. Daher ist davon auszugehen, dass auch für die von der werkstatt brassert für diese Zielgruppen organisierten Maßnahmen Fördermittel bereitgestellt werden. Sicher wird die Corona-Pandemie auch im laufenden und im folgenden Jahr starke Auswirkungen auf die Tätigkeit der werkstatt brassert haben. Da die Einflüsse jedoch weitgehend unwägbar sind, ist hier eine äußerst engmaschige Beobachtung der Situation erforderlich, um wöchentlich oder sogar täglich richtig reagieren zu können.“

(Zitat aus dem Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

6.2. WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma	WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH (-WiN Emscher-Lippe GmbH-)
Anschrift	Herner Str. 10, 45699 Herten
Telefon	02366 / 10980
Internet	www.emscher-lippe.de
E-Mail	info@emscher-lippe.de
Gründung der Gesellschaft	03. Mai 1990
Handelsregister	Amtsgericht Recklinghausen HRB 2901 mit der letzten Eintragung vom 18. April 2019.
Gesellschaftsvertrag	Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18. Dezember 2018.

Gesellschafter

Das Stammkapital in Höhe von 306.775,13 EUR verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gesellschafter:

		<u>in EUR:</u>
1. Stadt Marl	4,45 %	13.651,49
2. Stadt Castrop-Rauxel	3,80 %	11.657,45
3. Stadt Datteln	1,82 %	5.573,08
4. Stadt Dorsten	3,85 %	11.810,84
5. Stadt Gladbeck	3,83 %	11.759,71
6. Stadt Haltern am See	1,70 %	5.215,18
7. Stadt Herten	3,33 %	10.225,84
8. Stadt Oer-Erkenschwick	1,42 %	4.345,98
9. Stadt Recklinghausen	6,12 %	18.764,41
10. Stadt Waltrop	1,45 %	4.448,24
11. Stadt Gelsenkirchen	14,15 %	43.408,68
12. Stadt Bottrop	5,75 %	17.639,57
13. IHK Münster	3,33 %	10.225,84
14. Handwerkskammer Münster	3,33 %	10.225,84
15. BGB-Gesellschaft der Sparkassen des Emscher-Lippe Raumes	8,33 %	25.564,59
16. Beteiligungsgesellschaft der Volksbanken in der Emscher-Lippe-Region GbR	5,83 %	17.895,22
17. Kreishandwerkerschaft	1,67 %	5.112,92
18. Sowie weitere 18 Organisationen und Unternehmen mit je 2.556,46 EUR		46.016,28
19. Frei gewordene Geschäftsanteile ohne Verlustausgleich		33.233,97
Summe:		306.775,13

Die weiteren 18 Unternehmen und Organisationen im Einzelnen:

- Kreis Recklinghausen
- Kreishandwerkerschaft Recklinghausen
- RuhrEnergie GmbH, EVR, Gelsenkirchen
- Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen
- GELSENWASSER AG, Gelsenkirchen
- RAG Montan Immobilien GmbH, Essen
- Innogy SE, Essen
- SABIC Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen
- Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH, Gelsenkirchen
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl
- Quarzwerke GmbH, Frechen/Haltern am See
- RHEINZINK GmbH & Co. KG, Datteln
- Vestische Straßenbahnen GmbH, Herten
- Emscher Lippe Energie GmbH (ELE), Gelsenkirchen
- Steag GmbH, Essen
- RWW Rheinische-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr
- Business Metropole Ruhr GmbH, Essen
- Emschergenossenschaft/Lippeverband, Essen

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des nördlichen Ruhrgebietes gerichtet.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

Die regionalen Wirtschaftsförderungen dienen namentlich folgenden Tätigkeiten:

Erfüllung des öffentlichen Zwecks

- Analyse über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur der Emscher-Lippe-Region und einzelner Standorte,
- Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen in der Emscher-Lippe-Region,
- Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Land NRW und der Städte in der Emscher-Lippe-Region sowie der Europäischen Union, sowie Übernahme der Funktion als Antragsteller und Fördermittelempfänger regionaler Projekte.
- Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen,
- Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,
- Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde,
- Förderung überbetrieblicher Kooperationen sowie die Netzwerkmoderation in Kompetenzfeldern,
- Beschaffung neuer Arbeitsplätze, z. B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen oder Einrichtung, Koordination und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Dazu zählen nicht die Tätigkeiten der so genannten Beschäftigungsgesellschaften.
- Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region, darüber hinausgehende Tätigkeiten (Vermittlungsleistung, Andenkenverkauf) sind dagegen schädlich.

Organe des Unternehmens

a) Geschäftsführung

Geschäftsführer: Joachim Beyer
Dipl. Ing. Bernd Groß
Prokurist: Martin Peetzen

b) Gesellschafterversammlung

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung werden die oben genannten Gesellschafter vertreten.

Vertreter der Stadt Marl

Hendrich, Rolf

Hinderungsvertreter der Stadt Marl:

Göddenhenrich, Uwe

c) Präsidium

Gem. § 13 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft ein Präsidium, dem angehören sollen:

1. Oberbürgermeister/in der Stadt Bottrop
2. Oberbürgermeister/in der Stadt Gelsenkirchen
3. Landrat/Landrätin des Kreises Recklinghausen
4. Zwei Bürgermeister/in aus dem Kreis Recklinghausen
5. Zwei Vertreter/innen der Wirtschaft auf Vorschlag der IHK und der HWK
6. Vertreter/in der Arbeitnehmerschaft auf Vorschlag des DGB
7. Vertreter/in der Business Metropole Ruhr GmbH
8. Der Regierungspräsident/in
(als beratendes Mitglied)

d) Beirat

Gem. § 17 der Satzung hat die Gesellschaft einen Beirat. Der Beirat wird gebildet durch den jeweiligen Wirtschaftsminister der Landes NRW. Dieser hat auch den Vorsitz in den Beiratsversammlungen. Der Beirat berät die Gesellschaft. Er ist kein Organ im Sinne der GO NRW.

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	17.638,36	8.899,35	15.258,11
II. Sachanlagen	53.670,87	17.066,01	17.168,51
III. Finanzanlagen	1,00	73.112,78	73.112,78
Summe	71.310,23	99.078,14	105.539,40
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	0,00	0,00	0,00
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	503.595,73	685.340,04	405.942,46
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	485.566,91	597.170,94	455.761,10
Summe	989.162,64	1.282.510,98	861.703,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.275,02	784,17	1.307,64
Aktiva	1.062.747,89	1.382.373,29	968.550,60
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	306.775,13	306.775,13	306.775,13
II. Kapitalrücklage	702.856,45	550.887,59	159.134,72
III. Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-529.862,61	-359.871,14	-211.745,13
Summe	479.768,97	497.791,58	254.164,72
B. Rückstellungen	46.450,00	34.900,00	37.650,00
C. Verbindlichkeiten	536.528,92	549.681,71	617.954,81
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	58.781,07
Passiva	1.062.747,89	1.082.373,29	968.550,60

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.584.817,01	979.910,12	1.167.613,99
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	19.129,03	47.153,06	17.937,75
Rohergebnis	1.603.946,04	1.027.063,18	1.185.551,74
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
6. Personalaufwand	1.217.697,56	810.816,19	814.798,88
7. Abschreibungen	20.207,87	16.518,72	7.521,54
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	822.723,61	557.856,39	574.816,45
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	73.111,78	0,00	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-529.794,78	-358.128,12	-211.585,13
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
13. sonstige Steuern	67,83	1.743,02	160,00
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-529.862,61	-359.871,14	-211.745,13

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

Die WiN Emscher-Lippe GmbH hält eine Beteiligung an folgendem Unternehmen:

newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Stammeinlage	17 %	17.000	EUR
--------------	------	--------	-----

In der Gesellschafterversammlung vom 06. Dezember 2019 wurde beschlossen, dass die WiN Emscher-Lippe GmbH als Gesellschafterin der newPark GmbH zum 31.12.2019 ausscheidet.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Zur Abdeckung von Verlusten der WiN Emscher-Lippe GmbH leistet die Stadt Marl Verlustausgleichszahlungen gem. Gesellschaftsvertrag.

Des Weiterem gewährt die Stadt Marl Zuwendungen für das Projekt „ISEK-Leitprojekt L6 – Beratung, Vernetzung und Flächenangebote für kleine und mittlere Unternehmen“.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
	Angestellte	19	16	16
	davon Teilzeitkräfte	0	0	0
	davon geringfügig Beschäftigte	2	2	2
2. Finanzkennzahlen				
	Eigenkapitalrentabilität	-54,1%	-35,5%	-24,7%
	Umsatzrentabilität	-33,4%	-36,6%	-18,1%
	Eigenkapitalquote	92,2%	93,3%	88,6%
	Anlagendeckungsgrad I	1374,1%	1019,0%	812,7%
	Liquidität 1. Grades	585,7%	821,0%	874,7%

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre

„Die momentan verfolgten Projektansätze bieten mit Blick auf die kommenden zwei Jahre gute Chancen für die Zukunft der Gesellschaft.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Jahre 2018, insbesondere durch die Entfristung der Gesellschaft, ergibt sich eine sehr gute Entwicklungsperspektive. Durch freiwillige Zahlungen für die nächsten Jahre können die Eigenanteile für die laufenden und eventuell neuen Projekte gesichert werden.

Angesichts der aktuellen Ausbreitung des Corona-Virus haben die beschlossenen Maßnahmen und Einschränkungen große Auswirkung auf die Arbeit der Projekte. Es ist absehbar, dass es zu erheblichen Projektverzögerungen kommen wird. Daher steht die Gesellschaft laufend in Kontakt mit den zuständigen Genehmigungsbehörden.“

„Das Thema „Bereitstellung von weiteren Eigenanteilen für regionale Projekte“ wird zudem auch weiterhin ein wichtiges Thema in den Gremien der WIN Emscher-Lippe GmbH sein. Viele der ursprünglichen geplanten Tätigkeiten sind jetzt nur noch eingeschränkt oder im Moment gar nicht mehr möglich: Insbesondere persönliche Vorort-Betriebs-Kontakte oder die Durchführung von Veranstaltungen. Es ist absehbar, dass es zu erheblichen Projektverzögerungen kommen wird und die Projektziele in den bisherigen Projektlaufzeiten nicht erreicht werden können.

(Zitat Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

6.3. Technologie- und Chemiezentrum Marl GmbH

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma	Technologie- und Chemiezentrum Marl GmbH (-Techno Marl GmbH-)									
Anschrift	Elbestr.10, 45768 Marl									
Telefon	02365 / 9150									
Internet	www.technomarl.de									
E-Mail	info@technomarl.de									
Gründung der Gesellschaft	22. November 1988									
Handelsregister	Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 6122 mit der letzten Eintragung vom 12.01.2018.									
Gesellschaftsvertrag	Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18.11.2013.									
Gesellschafter	Das Stammkapital in Höhe von 801.000 DM (409.544,80 EUR) verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gesellschafter: <table><tr><td>1.</td><td>Stadt Marl</td><td>136.514,93 EUR</td></tr><tr><td>2.</td><td>Sparkasse Vest Recklinghausen</td><td>136.514,93 EUR</td></tr><tr><td>3.</td><td>Gesellschaft Förderkreis Technologie- u. Chemiezentrum Marl e.V.</td><td>136.514,93 EUR</td></tr></table>	1.	Stadt Marl	136.514,93 EUR	2.	Sparkasse Vest Recklinghausen	136.514,93 EUR	3.	Gesellschaft Förderkreis Technologie- u. Chemiezentrum Marl e.V.	136.514,93 EUR
1.	Stadt Marl	136.514,93 EUR								
2.	Sparkasse Vest Recklinghausen	136.514,93 EUR								
3.	Gesellschaft Förderkreis Technologie- u. Chemiezentrum Marl e.V.	136.514,93 EUR								

**Gegenstand und Ziele
des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Unterstützung vorwiegend technologieorientierter bzw. innovativer Existenzgründungen und junger, wachstumssträchtiger Unternehmen durch ein Angebot von preisgünstigen Betriebsräumen mit Gemeinschaftseinrichtungen und zentralen Dienstleistungen, durch umfassende Beratung sowie Betreuung und durch Vermittlung von öffentlichen Fördermitteln mit dem Ziel in Marl neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wirtschaftsstruktur zu verbessern.
Die Gesellschaft ist verpflichtet nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**Erfüllung des öffentlichen
Zwecks**

Unterstützung technologieorientierter Existenzgründer mit dem Ziel, in Marl neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Organe des Unternehmens

a) Geschäftsführung

Geschäftsführer: Dr. Manfred Gehrke
Prokurist: Wolfgang Nickel

b) Gesellschafterversammlung

Vertreter der Stadt Marl
Täuber, Andreas

Hinderungsvertreter der Stadt Marl:
Göddenhenrich, Uwe

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	867,00	1.667,00	1.201,00
II. Sachanlagen	454.379,00	503.235,00	530.545,00
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Summe	455.246,00	504.902,00	531.746,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	0,00	0,00	0,00
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	38.045,32	5.398,54	12.443,60
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	536.816,09	495.601,35	417.307,86
Summe	574.861,41	500.999,89	429.751,46
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.151,90	4.923,03	3.399,30
Aktiva	1.035.259,31	1.010.824,92	964.896,76
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	409.544,80	409.544,80	409.544,80
II. Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	467.544,05	451.066,62	437.625,56
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17.510,78	16.477,43	13.441,06
Summe	894.599,63	877.088,85	860.611,42
B. Rückstellungen	68.676,81	65.023,94	50.671,53
C. Verbindlichkeiten	70.317,63	68.202,70	53.338,45
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.665,24	509,43	275,36
Passiva	1.035.259,31	1.010.824,92	964.896,76

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	453.989,52	447.937,23	428.434,93
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	11.006,56	13.923,54	1.845,13
Rohergebnis	464.996,08	461.860,77	430.280,06
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	0,00	2.000,00	0,00
6. Personalaufwand	158.109,41	151.695,39	147.845,07
7. Abschreibungen	53.680,76	63.254,56	59.175,46
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	211.142,81	204.689,74	188.348,28
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26,97	40,05	76,13
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	347,46	484,56	2.930,53
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	41.742,61	39.776,57	32.056,85
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	7.345,71	6.650,86	1.966,87
13. sonstige Steuern	16.886,12	16.648,28	16.648,92
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	17.510,78	16.477,43	13.441,06

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen keine Beteiligungen im Geschäftsjahr 2019

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Belastungen für den städtischen Haushalt ergeben sich hauptsächlich durch die Inanspruchnahme von projektorientierten Beratungsleistungen.
(ISEK – Projekt G1: Clustermanagement)

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
	Angestellte	3	3	3
	davon Teilzeitkräfte	0	0	0
	davon geringfügig Beschäftigte	2	2	2
2. Finanzkennzahlen				
	Eigenkapitalrentabilität	2,0%	1,9%	1,6%
	Umsatzrentabilität	3,9%	3,7%	3,1%
	Eigenkapitalquote	86,4%	86,7%	89,2%
	Anlagendeckungsgrad I	196,5%	173,7%	161,8%
	Liquidität 1. Grades	483,6%	459,6%	532,7%
	durchschnittliche Vermietungsquote	89%	76%	75%

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden

Geschäftsjahre

„Die Technologie- und Chemiezentrum Marl GmbH erwartet für die nächsten Jahre grundsätzlich eine kostendeckende Arbeitsbasis. Wobei die Auswirkung auf evtl. Mietausfälle in Folge der Corona-Pandemie noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann.

Die Intensivierung der Akquisitionsmaßnahmen, Nutzung von Internet-Plattformen für gewerbliche Vermietungen und die Erneuerung des Internet-Auftritts haben zu einer erfreulichen Erhöhung der Nachfrage geführt.

Derzeitige Modernisierungsmaßnahmen an den Gebäuden und technischen Einrichtungen sind entscheidend im Hinblick auf die Gewinnung neuer und Bindung bestehender Mietverhältnisse.“

(Zitat Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

6.4. gate.ruhr GmbH

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma gate.ruhr GmbH

Anschrift Elbestraße 10, 45768 Marl

Telefon 02365 / 99-2200

Internet www.gate.ruhr.de

E-Mail michael.dinklage@marl.de
volker.duddek@rag-montan-immobilien.de

Gründung der Gesellschaft Die gate.ruhr GmbH wurde gemäß Gesellschaftervertrag vom 25.März 2019 gegründet.

Handelsregister Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 15107
Tag der Eintragung: 17.04.2019

Gesellschaftsvertrag Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. März 2019.

Gesellschafter Das Stammkapital in Höhe von 100.000 EUR verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gesellschafter:

<u>in EUR:</u>		
1. Stadt Marl	51 %	51.000
2. RAG Montan Immobilien GmbH	49 %	49.000

**Gegenstand und Ziele
des Unternehmens**

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, unter Beachtung stadtentwicklungs- sowie wirtschaftsförderungspolitischer Gesichtspunkte ausgewählte Flächen des ehemaligen Bergwerks Auguste Victoria 3/7 in Marl zu erwerben, zu entwickeln, zu erschließen und durch Vermarktung einer neuen gewerblichen und industriellen Nutzung zuzuführen sowie Unternehmensansiedlungen und -neugründungen zu unterstützen.

Die Gesellschaft ist nach der Vorschrift des § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu führen, die Beschränkungen und Vorgaben nach §§ 107 ff. GO NRW sind zu beachten. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**Erfüllung des öffentlichen
Zwecks**

Mit der Umsetzung der öffentlich geförderten Infrastrukturmaßnahmen „gate.ruhr“ leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Arbeitsmarktes in Marl.

Organe des Unternehmens

a) Geschäftsführung

Geschäftsführer: Dinklage, Michael
Duddek, Volker

b) Gesellschafterversammlung

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung werden die genannten Gesellschafter vertreten.

Vertreter der Stadt Marl

Arndt, Werner

c) Beirat

Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages berät der Beirat die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Die Mitgliederanzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Beirates werden durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

		vom 25.03.2019 bis 31.12.2019	25.03.2019 Eröffnungsbilanz	
		EUR	EUR	EUR
A.	Ausstehende Einlagen	0,00	100.000,00	
B.	Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	
II.	Sachanlagen	0,00	0,00	
III.	Finanzanlagen	0,00	0,00	
	Summe	0,00	0,00	
C.	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte	0,00	0,00	
II.	Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	
III.	Wertpapiere	0,00	0,00	
IV.	Flüssige Mittel	938.313,07	0,00	
	Summe	938.313,07	0,00	
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	
	Aktiva	938.313,07	100.000,00	0,00
A.	Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00	
II.	Kapitalrücklage	847.000,00	0,00	
III.	Gewinnrücklagen	0,00	0,00	
IV.	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0,00	0,00	
V.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-75.186,93	0,00	
	Summe	871.813,07	100.000,00	
B.	Rückstellungen	7.000,00	0,00	
C.	Verbindlichkeiten	59.500,00	0,00	
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	
	Passiva	938.313,07	100.000,00	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung

		vom 25.03.2019 bis 31.12.2019		
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	0,00		
2.	Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00		
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,00		
4.	sonstige betriebliche Erträge	0,00		
	Rohergebnis	0,00	0,00	0,00
5.	Materialaufwand/bezogene Leistungen	0,00		
6.	Personalaufwand	0,00		
7.	Abschreibungen	0,00		
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	75.186,93		
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-75.186,93	0,00	0,00
11.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00		
12.	sonstige Steuern	0,00		
13.	Jahresfehlbetrag	-75.186,93	0,00	0,00

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen keine Beteiligungen im Geschäftsjahr 2019

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Gesellschafter haben den vorläufigen voraussichtlichen Gesamt-Finanzierungsbedarf der Gesellschaft im Wirtschaftsplan geschätzt. Die RAG MI und die Stadt Marl leisten einen festgelegten Beitrag zur Gesamtfinanzierung der Eigenanteile und nicht förderfähigen Kosten. Die Gesellschafter sind bereit, die Projektgesellschaft mit folgenden Mitteln auszustatten:

RAG MI	4,6 Mio. EUR
Stadt Marl	8,9 Mio. EUR

Im Geschäftsjahr 2019 wurden folgende Zahlungen vorgenommen:

Stammkapital	51.000 EUR
Verlustübernahme 2019/2020	292.000 EUR
Kapitaleinlage	140.000 EUR

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019		
1. Personal				
Angestellte		0		
2. Finanzkennzahlen				
Eigenkapitalrentabilität		-8,6%		
Umsatzrentabilität		0,0%		
Eigenkapitalquote		92,9%		
Anlagendeckungsgrad I		0,0%		
Liquidität 1. Grades		1421,0%		

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden

Geschäftsjahre

„Die Geschäftsführung der gate.ruhr GmbH geht davon aus, dass die vorbereitenden Planungsarbeiten bis zum Jahresende 2020 soweit abgeschlossen werden können, dass mit der baulichen Umsetzung der Herrichtungsarbeiten spätestens Anfang 2021 und der Erschließungsarbeiten Mitte 2021 begonnen werden kann.

Die Vermarktung ist gemäß des Wirtschafts- und Businessplanes in den Jahren von 2022 bis 2028 geplant.

Ob und in welcher Form sich die aktuellen Entwicklungen im Zuge der Pandemie auf die Investitionsbereitschaft der angesprochenen und auch der zukünftigen anzusprechenden Unternehmen auswirken, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen.“

(Zitat Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

7. Kultur und Wissenschaft

7.1. Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma	Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH (-Grimme – Institut-)
Anschrift	Eduard-Weitsch-Weg 25, 45768 Marl
Telefon	02365 / 9189-0
Internet	www.grimme-institut.de
E-Mail	info@grimme-institut.de
Gründung der Gesellschaft	Das Adolf Grimme Institut wurde im Jahr 1973 gegründet. Die Weiterentwicklung in die heutige Gesellschaft „Grimme Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH“ erfolgte mit Gründung der Gesellschaft am 04.11.1997. Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 26.04.2010 mit der ecmc Europäisches Zentrum für Medienkompetenz GmbH verschmolzen.
Handelsregister	Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 5728 mit der letzten Eintragung vom 30. August 2019
Gesellschaftsvertrag	Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 13. Juni 2019.

Gesellschafter

Das Stammkapital in Höhe von 200.000 EUR verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gesellschafter:

1. Deutsche Volkshochschul- Verband e.V., Bonn	40 %	80.000 EUR
2. Stadt Marl	10 %	20.000 EUR
3. Filmstiftung NRW GmbH, Düsseldorf	10 %	20.000 EUR
4. Landesanstalt für Medien NRW, Düsseldorf	10 %	20.000 EUR
5. Westdeutscher Rundfunk, Köln	10 %	20.000 EUR
6. Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz	10 %	20.000 EUR
7. Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	10 %	20.000 EUR

**Gegenstand und Ziele
des Unternehmens**

Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit von Weiterbildung und Medien unter besonderer Beachtung der Interessen der Volkshochschulverbände und deren Verbände als Einrichtung öffentlicher Weiterbildung. Gegenstand ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit Themen, Strukturen, Politik und Praxis der Bereiche Medien, Kultur und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung mit dem Ziel der Kompetenzvermittlung und öffentlicher Kommunikation.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beobachtung, Analyse und Bewertung von Medienentwicklungen und Medienangeboten
- Vorbereitung, Entwicklung und Organisation des Grimme-Preises und des Grimme-Online-Awards
- Entwicklung, Realisierung und Organisation weiterer qualitätsfördernder Instrumente
- Medien- und Bildungsforschung
- Förderung der Medienkompetenz
- Fortbildung und Beratung von Multiplikatoren aus Kultur und Bildung
- Konzeption und Durchführung von Qualifikationsangeboten für die Audiovisuelle-Medien-Branche
- Konzeption und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen
- Veröffentlichung von Fachzeitschriften und Fachliteratur u. Ä. zur Förderung von Bildung und Medienkultur

Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Mit ihrem Aufgabenspektrum leistet die Gesellschaft einen Beitrag zur Medienentwicklung, Medienqualität und Medienbildung für breite Schichten der Bevölkerung.

Organe des Unternehmens

a) Geschäftsführung

Geschäftsführerin: Gerlach, Dr. Frauke
Einzelprokura: Piccolo, Michael

b) Gesellschafterversammlung

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung werden die genannten Gesellschafter vertreten.

Vertreter der Stadt Marl

- Wenzel, Peter

Hinderungsvertreter der Stadt Marl

- Gesser, Peter

c) Aufsichtsrat

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Vertretern:

- o Drei Vertreter des Deutschen Volkshochschul-Verbandes
 - Aengenvoort, Ulrich
 - Bischoff, Ute
 - Dobberke, Stefanie (bis 29.05.19)
 - Dr. Blüggel, Beate (ab 29.05.19)
- o jeweils einem Vertreter eines jeden anderen Gesellschafters
 - Schönenborn, Jörg (**Vorsitzender**), WDR
 - Appelhoff, Mechthild, Landesanstalt Medien
 - Arndt, Werner, Stadt Marl
 - Dr. Krumsiek, Eike, Filmstiftung NRW
 - Liminski, Nathanael, Land NRW
 - Hempel, Heike, ZDF
- o zwei Vertreter der Mitarbeiter der Gesellschaft
 - Gräßer, Lars
 - Riffi, Aycha

d) Beirat

Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen Fragen, die den Grimme-Preis und den Grimme-Online-Award betreffen.

Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation werden in einem Statut geregelt, dass der Aufsichtsrat erlässt.

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	10.806,00
II. Sachanlagen	72.709,51	83.760,73	97.603,20
III. Finanzanlagen	17.500,00	17.500,00	17.500,00
Summe	90.209,51	101.260,73	125.909,20
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	0,00	0,00	0,00
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	37.589,05	15.935,44	66.977,96
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	365.673,86	526.242,65	523.198,34
Summe	403.262,91	542.178,09	590.176,30
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.496,97	4.377,64	0,00
D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensrechnung	0,00	44.560,59	35.836,66
Aktiva	497.969,39	692.377,05	751.922,16
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	200.000,00	200.000,00	200.000,00
II. Kapitalrücklage	269.349,12	269.349,12	269.349,12
III. Gewinnrücklagen	134.309,55	134.309,55	134.309,55
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	-301.680,49	-280.519,52	-294.264,44
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	56.189,05	-21.160,97	13.744,92
Summe	358.167,23	301.978,18	323.139,15
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	69.814,12	80.336,03	103.140,70
C. Rückstellungen	37.600,00	46.300,00	75.300,00
D. Verbindlichkeiten	32.388,04	263.762,84	250.342,31
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passiva	497.969,39	692.377,05	751.922,16

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	3.150.059,40	3.155.716,70	3.155.273,51
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	135.585,61	55.246,29	80.254,09
Rohergebnis	3.285.645,01	3.210.962,99	3.235.527,60
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	223.008,35	256.099,88	268.940,51
6. Personalaufwand	1.747.919,80	1.580.131,42	1.652.713,94
7. Abschreibungen	15.028,35	28.561,05	26.825,41
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.239.220,92	1.365.547,75	1.273.843,86
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	4.216,14	1.531,68
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.278,54	6.000,00	990,64
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	56.189,05	-21.160,97	13.744,92
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
12. sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	56.189,05	-21.160,97	13.744,92

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

Das Grimme-Institut hält Beteiligungen an folgenden Unternehmen:

1. Grimme-Forschungskolleg gGmbH, Köln

Stammeinlage 50 % 12.500 EUR

2. Center for Advanced Internet Studies (CAIS) GmbH, Bochum

Stammeinlage 20 % 5.000 EUR

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich im Wesentlichen bei Mieterträgen und zweckgebundenen Zuschüssen.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
	Angestellte	27	33	31
	davon Teilzeitkräfte	11	16	13
	davon studentische Hilfskräfte	2	3	4
2. Finanzkennzahlen				
	Eigenkapitalrentabilität	15,7%	-7,0%	4,3%
	Umsatzrentabilität	1,8%	-0,7%	0,4%
	Eigenkapitalquote	71,9%	43,6%	43,0%
	Anlagendeckungsgrad I	397,0%	298,2%	256,6%
	Liquidität 1. Grades	261,6%	134,8%	122,0%

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre

„Der Wirtschaftsplan 2020 sieht bei geplanten Gesamterträgen in Höhe von rd. 2,9 Mio. EUR ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor. Die Zielerreichung ist maßgeblich von der Einhaltung der Planungsprämissen und damit insbesondere auch von den zum Teil nicht von der Gesellschaft direkt beeinflussbaren Rahmenbedingungen abhängig.“

Seit dem 01. Januar 2020 werden die Zahlungen an das Grimme-Institut aus dem Rundfunkbeitrag eingestellt, da das WDR-Gesetz im Herbst 2019 diesbezüglich geändert wurde. Um diese Finanzierungslücke zu schließen, wurde die Förderung durch das Land NRW für das Jahr 2020 in Form der institutionellen Förderung auf insgesamt 2.345 TEUR erhöht.“
(Zitat Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

8. Innere Verwaltung

8.1. Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG i.L.

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Firma	Einkaufsgemeinschaft kommunaler Verwaltungen im Deutschen Städtetag eG i.L. (- EKV eG i.L. -)	
Anschrift	Gereonstraße 18-32, 50670 Köln	
Telefon	0221 / 340399-20	
Internet	www.ekveg.de	
Gründung der Gesellschaft	Gründungsfassung vom 20. Januar 2011	
Genossenschaftsregister	Amtsgericht Köln GnR 842 Tag der letzten Eintrag: 07.01.2019	
Liquidation	In der Generalversammlung vom 17.09.2018 wurde die Liquidation der Gesellschaft mit Ablauf des 31.12.2018 beschlossen.	
Mitglieder	Stand 31.12.2019	66 Kommunen
Geschäftsanteile	Stand 31.12.2019	66 Anteile zu je 500 EUR
Geschäftsguthaben	Stand 31.12.2019	33.000 EUR

Organe des Unternehmens während der Liquidation

- a) Liquidatoren** Bauer, Frank (bis 24.01.2020)
 Resler, Vitali
 Schlosser, Peter (ab 24.01.2020)
- b) Aufsichtsrat** Riedel, Harald (**Vorsitzender**)
 Steck, Matthias
 Bär, Marco
 Salzberger, Thomas

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

		Liquidationsbilanz bis 31.12.2019	Liquidationsbilanz bis 31.12.2018	31.12.2017
		EUR	EUR	EUR
A.	Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1,00	1,00
II.	Sachanlagen	0,00	5,00	327,00
III.	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	6,00	328,00
B.	Umlaufvermögen			
I.	Vorräte	0,00	0,00	0,00
II.	Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	6.003,27	317.806,75	364.379,00
III.	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV.	Flüssige Mittel	116.496,74	5.558,35	5.136,78
	Summe	122.500,01	323.365,10	369.515,78
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	666,00
	Aktiva	122.500,01	323.371,10	370.509,78
A.	Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital	33.000,00	33.000,00	34.500,00
II.	Kapitalrücklage	0,00	12.200,00	7.700,00
III.	Gewinnrücklagen	12.200,00	-4.500,00	-2.900,00
IV.	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	20.766,39	25.264,66	1.142,78
V.	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	1,73	27.021,88
	Summe	65.966,39	65.966,39	67.464,66
B.	Rückstellungen	500,00	16.100,00	26.144,00
C.	Verbindlichkeiten	56.033,62	241.304,71	276.149,12
D.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	752,00
	Passiva	122.500,01	323.371,10	370.509,78

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	85.200,65	250.459,44	357.415,01
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	918,82	38,60	48,00
Rohergebnis	86.119,47	250.498,04	357.463,01
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	0,00	44.829,00	45.051,00
6. Personalaufwand	6.344,96	39.631,72	54.320,71
7. Abschreibungen	0,00	322,00	571,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	79.774,51	165.711,93	217.515,92
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	1,13	0,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	2,26	40.004,38
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,53	12.982,50
12. sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	1,73	27.021,88

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Aufgrund der Liquidation erbeben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Aufgrund der Liquidation sind keine relevanten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu nennen.

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre

Im Jahr 2020 wird das Geschäftsguthaben und den Anteil am Bilanzgewinn nach Abschluss der Liquidation ausgezahlt.

9. Ver- und Entsorgung

9.1. Zentraler Betriebshof der Stadt Marl

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Name Zentraler Betriebshof der Stadt Marl
(- ZBH -)

Anschrift Zechenstr. 20, 45772 Marl

Telefon 02365 / 995555

Internet www.zbh.marl.de

E-Mail infozbh@marl.de

Gründung des Eigenbetriebes Der Zentrale Betriebshof der Stadt Marl wird auf Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 14. Mai 1998 nach § 107 Abs. 2 GO NRW seit dem 01.01.1999 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Eigenbetriebe sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Satzung Es gilt die Satzung in der Fassung vom 31.03.2014, Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 02.04.2014.

Stammkapital Das Stammkapital des Zentralen Betriebshofes beträgt gemäß § 9 Abs. 2 der Betriebssatzung 25.564,59 EUR.

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

Zu den Aufgaben des Betriebes gehören:

1. die Unterhaltung der Park- und Grünflächen einschließlich der städtischen Forstflächen
2. der Straßen- und Brückenbau sowie der Gewässerausbau mit jeweils zugehöriger Unterhaltung
3. die Straßenreinigung und der Winterdienst
4. die Stadtentwässerung – Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers
5. die hoheitliche Abfallentsorgung
6. Entsorgungsleistungen und damit zusammenhängende Dienste für die Duales System Deutschland GmbH sowie für hinzugetretene Systembetreiber (als Betrieb gewerblicher Art –BgA)
7. die Bewirtschaftung der städtischen Friedhöfe
8. weitere Dienstleitungen für die Stadt Marl, u.a. Unterhaltung der Fahrzeuge sowie Bereitstellung eines Handwerkerpools für die städtischen Immobilien

Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Mit den vorgenannten Aufgaben leistet der ZBH einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorgeverpflichtung der Stadt Marl.

Organe des Unternehmens

Betriebsleitung

Allgemeiner Betriebsleiter: Lauche, Michael
Technischer Betriebsleiter: Küpper, Peter

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Bürgermeister

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Das gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	18.767,73	16.244,69	18.378,93
II. Sachanlagen	117.238.592,31	113.331.972,55	110.725.977,43
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Summe	117.257.360,04	113.348.217,24	110.744.356,36
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	0,00	0,00	0,00
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	517.430,13	675.220,73	782.673,74
III. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
IV. Flüssige Mittel	82.890,61	67.257,11	12.675,43
Summe	600.320,74	742.477,84	795.349,17
C. Rechnungsabgrenzungsposten	15.781,40	16.670,16	17.770,00
Aktiva	117.873.462,18	114.107.365,24	111.557.475,53
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59	25.564,59
II. Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen	30.865.235,83	30.865.181,26	30.865.181,26
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	6.757.468,85	6.319.576,88	6.106.268,97
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	5.472.736,06	5.957.441,97	5.645.307,91
Summe	43.121.005,33	43.167.764,70	42.642.322,73
B. Sonderposten Investitionszuschüsse Sachanlagevermögen	1.408.223,01	1.925.040,54	1.966.157,48
C. Rückstellungen	1.548.703,00	1.625.555,00	1.689.615,00
D. Verbindlichkeiten	71.795.530,84	67.389.005,00	65.259.380,32
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passiva	117.873.462,18	114.107.365,24	111.557.475,53

Gewinn- und Verlustrechnung

	2019	2018	2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	44.554.227,71	43.642.966,29	42.188.244,25
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00
3. andere aktivierte Eigenleistungen	582.440,08	533.235,32	285.113,50
4. sonstige betriebliche Erträge	747.031,21	864.421,43	750.108,73
Rohergebnis	45.883.699,00	45.040.623,04	43.223.466,48
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	14.637.062,21	13.766.292,25	13.179.777,09
6. Personalaufwand	13.145.050,30	13.037.408,78	12.504.631,44
7. Abschreibungen	5.594.331,34	5.610.485,22	5.437.132,55
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.421.431,28	5.066.649,60	4.802.162,41
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.515,00	2.212,00	3.457,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.583.222,16	1.576.010,57	1.628.075,43
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.504.116,71	5.985.988,62	5.675.144,56
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
13. sonstige Steuern	31.380,65	28.546,65	29.836,65
14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	5.472.736,06	5.957.441,97	5.645.307,91

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen keine Beteiligungen im Geschäftsjahr 2019

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Dem ZBH wurden folgende Teilbetriebe zugeordnet:

- (1) Park- und Grünflächenunterhaltung und Forsten
- (2) Straßenunterhaltung
- (3) Straßenreinigung
- (4) Abwasserbeseitigung
- (5) Abfallentsorgung
- (6) Duales System Deutschland
- (7) Unterhaltung der Friedhöfe
- (8) Zentrale Dienste inkl. Handwerkerpool

Die Teilbetriebe 3,4 und 5 werden über Gebühren finanziert. Der Teilbetrieb 6 erbringt auf der Basis der Verpackungsordnung bzw. des Verpackungsgesetzes für die jeweiligen Dualen Systembetreiber Entsorgungsleistungen gegen Zahlung eines Leistungsentgeltes und wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

Die Teilbetriebe 1,2,7 und 8 finanzieren sich über Kostenerstattungen des Haushaltes der Stadt Marl.

Zusätzlich erhält die Stadt Marl für Dienstleistungen, die diverse Ämter der Stadt Marl für den Betrieb erbringen, Verwaltungskostenumlagen.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

sonstige Kennzahlen		31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
1. Personal				
	Zahl der Beschäftigten	229	229	230
	davon Beamte	7	8	8
	davon Angestellte	37	38	38
	davon Arbeiter	185	183	184
2. Finanzkennzahlen				
	Eigenkapitalrentabilität	12,7%	13,8%	13,2%
	Umsatzrentabilität	12,3%	13,7%	13,4%
	Eigenkapitalquote	36,6%	37,8%	38,2%
	Anlagendeckungsgrad I	36,8%	38,1%	60,5%
	Liquidität 1. Grades	1,3%	1,2%	0,3%

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die künftigen Geschäftsjahre

„Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Zentralen Betriebshofes ist als gefestigt zu betrachten. Die in den vergangenen Wirtschaftsjahren erfolgreich eingeleiteten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und zur Kostensenkung sowie der Optimierung der Arbeitsabläufe wird die Betriebsleitung in Zukunft konsequent fortsetzen. Insgesamt erwartet die Betriebsleitung für das laufende Geschäftsjahr 2020 eine Geschäftsentwicklung, die leicht über dem Planniveau des Vorjahres liegen wird. Auf der Grundlage des Wirtschaftsplans wird bei geplanten Umsatzerlösen von 48,4 Mio. EUR ein Planergebnis von 5,4 Mio. EUR erwartet.“

(Zitat aus dem Lagebericht 2019 des Zentralen Betriebshofes)

10. Räumliche Planung und Entwicklung

10.1. Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Name	Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl
Sitz	Marl
Internet	www.industriepark-dorsten-marl.de
Gründung des Zweckverbandes	Mit der Unterzeichnung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dorsten und der Stadt Marl wurde am 26.10.1998 der „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ gebildet.
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung	Es gilt die Vereinbarung in der Fassung vom 26.10.1998.
Mitglieder	Mitglieder des Verbandes sind zu gleichen Teilen die Städte Dorsten und Marl.
Gegenstand und Ziele des Verbandes	Der Verband plant und erschließt den Interkommunalen Industriepark, legt Grundsätze der Ansiedlung von Betrieben fest und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt.

Aufgabe und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Verband übernimmt für den Interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauBG).

Dem Verband obliegt insoweit anstelle der in § 1 der Satzung genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung für den Bereich des Industrieparks.

Dem Verband wurden darüber hinaus für das genannte Gebiet alle gemeindlichen Aufgaben nach BauBG übertragen.

Organe des Verbandes

a) Verbandsvorsteher

Bürgermeister der Stadt Dorsten
Stockhoff, Tobias

b) Verbandsversammlung

Für die Verbandsversammlung benennen die Städte je sieben Vertreterinnen und Vertreter und entsprechende Hinderungsvertreter.

Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Marl

1. Arndt, Werner
2. Vogel, Jens
3. Täuber, Andreas
4. Röper, Martin
5. Dornebeck, Angelika
6. Kolk, Andreas
7. Kückelmann, Oliver

Hinderungsvertreter/Hinderungsvertreterinnen der Stadt Marl:

1. Dr. Gehrke, Manfred
2. Schwanitz, Dorothea
3. Muzycka, Elke
4. Schubert, Lothar
5. Göddenhenrich, Uwe
6. Dargel, Karl-Heinz
7. Sandkühler, Michael

B. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

Der Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl hält eine Beteiligung am folgendem Unternehmen:

Projektgesellschaft Industriepark Dorsten/Marl mbH i.L.

Stammeinlage	25,48 %	6.625 EUR
--------------	---------	-----------

Wesentliche Verträge

Bürgschaft zur Sicherung eines Zuschusses von der NRW.Bank

Gemäß Bürgschaftserklärung vom 29.06.2000 übernahm die Stadt Marl zur Absicherung eines Investitionszuschusses von insgesamt 7.249.607 EUR gegenüber der Investitions-Bank NRW eine anteilige Ausfallbürgschaft von ursprünglich 1.840.650 EUR. Nach der Freigabe vom 17.04.2009 von 1.096.374 EUR minderte sich die Bürgschaft auf 744.276 EUR. Die Zweckbindungsfrist der Bürgschaft war am 31.12.2019 ausgelaufen. Somit wurde am 14.02.2020 die Original-Bürgschaft zurückgegeben.

Vereinbarung zum Gewerbesteuer-Ausgleich

Die Stadt Dorsten und die Stadt Marl haben außerhalb des Zweckverbandes und der Projektgesellschaft Industriepark Dorsten/Marl mbH i.L. eine Grundsatzvereinbarung getroffen. Gemäß § 6 der Grundsatzvereinbarung soll eine interne Verrechnung der beiden Gemeinden im Hinblick auf die Gewerbesteuereinnahmen im gesamten Plangebiet gleichstellen, so dass keine gegenseitige Konkurrenz um Unternehmensansiedlungen im Interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl entstehen.

Dieser Ausgleich wird einmal jährlich unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerhebesätze, den Bedingungen des Finanzausgleichs nach dem GFG und der Kreisumlage berechnet.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich mangels eigener Geschäftstätigkeit nicht.

Projektgesellschaft Industriepark Dorsten/Marl mbH i.L.

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Name	Projektgesellschaft Industriepark Dorsten/Marl mbH i.L. (- Projektgesellschaft -)
Sitz	Marl
Gründung der Gesellschaft	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 06.06.2000 gegründet.
Liquidation	Die Projektgesellschaft wird mit Gesellschafterbeschluss vom 29.11.2018 zum 31.12.2018 liquidiert. Die Eintragung der Auflösung und des Liquidators im Handelsregister erfolgte am 02.01.2019.
Handelsregister	Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 5581
Gegenstand und Ziele des Unternehmens	Die Gesellschaft hat die Aufgabe, den Industriepark Dorsten/Marl zu erschließen, die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und die Industriegrundstücke zu vermarkten. Hierzu führt die Gesellschaft insbesondere folgende Maßnahmen durch: a) Herstellung von Erschließungsanlagen b) Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen c) Marketing und Akquisition d) Vergabe von Gutachten und Ingenieurleistungen für die Vorbereitung und Durchführung der o.a. Maßnahmen

Aufgabe und Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl und die STEAG Walsum Immobilien AG (Gründungsgesellschaft) wollen gemeinsam den Industriepark Dorsten-Marl für eine industrielle Nutzung entwickeln. Zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels in der Emscher-Lippe-Region soll mit finanzieller Hilfe des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ein Industriegebiet entstehen.

Organe des Unternehmens während der Liquidation

Im Geschäftsjahr 2019 befindet sich die Gesellschaft in der Liquidationsphase.

Der bisherige Geschäftsführer Dipl.-Geograph Klaus Langenberg wurde zum alleinigen Liquidator bestellt.

B. Wirtschaftliche Unternehmensdaten in Liquidation

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	
II. Sachanlagen	0,00	0,00	
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	
Summe	0,00	0,00	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	0,00	0,00	
II. Forderungen / sonstige Vermögensgegenstände	993,86	1.156,19	2.992,83
III. Wertpapiere	0,00	0,00	
IV. Flüssige Mittel	18.837,82	32.555,26	42.531,68
Summe	19.831,68	33.711,45	45.524,51
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Aktiva	19.831,68	33.711,45	45.524,51
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00	26.000,00	26.000,00
II. Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
III. Gewinnrücklagen	0,00	0,00	0,00
IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00
V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-6.822,20	0,00	0,00
Summe	19.177,80	26.000,00	26.000,00
B. Rückstellungen	299,19	470,00	780,00
C. Verbindlichkeiten	354,69	7.241,45	18.744,51
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Passiva	19.831,68	33.711,45	45.524,51

Gewinn und Verlustrechnung

	2019 EUR	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	0,00	7.226,94	23.155,72
2. Bestandverändg. an fertigen / unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	-11.838,52
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	
4. sonstige betriebliche Erträge	0,00	705,61	569,29
Rohergebnis	0,00	7.932,55	11.886,49
5. Materialaufwand/bezogene Leistungen	0,00	5.000,00	10.000,00
6. Personalaufwand	0,00	0,00	0,00
7. Abschreibungen	0,00	0,00	0,00
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.822,20	2.932,55	1.885,97
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,52
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-6.822,20	0,00	0,00
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00
13. sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
14. Jahresfehlbetrag	-6.822,20	0,00	0,00

C. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Beteiligungen

keine Beteiligungen im Geschäftsjahr 2019

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Es ergaben sich in 2019 keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

D. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Aufgrund der Liquidation sind keine relevanten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu nennen.

E. Zukünftige Entwicklung des Unternehmens

Ausblick auf die folgenden Geschäftsjahre

„Die Projektgesellschaft befindet sich im Geschäftsjahr 2020 zunächst weiterhin in Liquidation.“

(Zitat Lagebericht 2019 der Gesellschaft)

Die Anmeldung zur Löschung der Projektgesellschaft im Handelsregister ist am 11. Dezember 2020 zum Amtsgericht Gelsenkirchen versendet worden.

11. Allgemeine Finanzwirtschaft

11.1. Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer- Erkschwick, Recklinghausen und Waltrop

A. Allgemeine Unternehmensdaten für 2019

Name	Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop (- Sparkassenzweckverband -)	
Sitz	Recklinghausen	
Telefon	Sparkasse Vest	02361 / 205-0
Internet	Sparkasse Vest	www.sparkasse-re.de
E-Mail	Sparkasse Vest	mail@sparkasse-re.de
Gründung des Zweckverbandes	Mit Wirkung vom 01.04.1990 ist die Stadt Marl dem „Sparkassenzweckverband des Kreises Recklinghausen und der Städte Datteln, Dorsten, Herten, Oer-Erkenschwick und Waltrop“ beigetreten. Zum 31.08.2004 ist die Stadt Castrop-Rauxel dem Sparkassenzweckverband beigetreten.	
Satzung	Es gilt die Satzung in der Fassung vom 18. August 2006 gemäß Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 13. Oktober 2006.	

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind der Kreis Recklinghausen und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick und Waltrop

**Gegenstand und Ziele
des Zweckverbandes**

Der Verband ist Träger der Sparkasse Vest Recklinghausen. Er haftet gem. den Bestimmungen des Sparkassengesetzes für die Verbindlichkeiten dieser Sparkasse und fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.

**Aufgabe und Erfüllung des
öffentlichen Zwecks**

Als Träger der Sparkasse Vest Recklinghausen leistet der Zweckverband einen Beitrag zur geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, insbesondere im Geschäftsgebiet seiner Mitglieder.

Organe des Zweckverbandes

a) Verbandsvorsteher Arndt, Werner

b) Verbandsversammlung Gemäß § 5 der Satzung besteht die Verbandsversammlung aus 39 Vertretern:

- o Neun Vertreter des Kreises Recklinghausen
- o Neun Vertreter der Stadt Recklinghausen
- o Jeweils drei Vertreter der übrigen Verbandsmitglieder

Vertreter der Stadt Marl

1. Kristalla, Manfred
2. Arndt, Werner
3. Göddenhenrich, Uwe

Hinderungsvertreter/Hinderungsvertreterinnen der Stadt Marl

1. Sakowski, Sylvia
2. Dinklage, Michael
3. Dargel, Karl-Heinz

B. Finanz-, Beteiligungs- und Leistungsbeziehungen

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Sparkasse Vest Recklinghausen gem. § 11 Abs. 1 der Satzung den Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Sparkassenzweckverbandes trägt. Gewinnausschüttungen an die Zweckverbandsmitglieder haben im Geschäftsjahr 2019 nicht stattgefunden.

12. Anlagen

12.1. Erläuterung der verwendeten Finanzkennzahlen

Anlagendeckungsgrad I

Eigenkapital / Anlagevermögen x 100

Er gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Eine hohe Quote bedeutet eine hohe finanzielle Stabilität des Unternehmens.

Eigenkapitalquote

Eigenkapital / Bilanzsumme x 100

Die Kennzahl zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto geringer ist das Finanzierungsrisiko und desto weiter ist ein Unternehmen vom gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt. Dementsprechend krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer die Abhängigkeit von den Banken.

Eigenkapitalrentabilität

Jahresüberschuss / Eigenkapital x 100

Sie gibt die Rendite des eingesetzten Eigenkapitals an. Die Kennziffer ist stark branchenabhängig.

Liquidität 1. Grades

Liquide Mittel / kurzfristige Verbindlichkeiten x 100

Die Kennziffer zeigt im welchem Umfang ein Unternehmen stichtagsbezogen die kurzfristigen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen liquiden Mittel decken kann.

Umsatzrentabilität

Jahresüberschuss / Umsatzerlöse x 100

Die Kennziffer gilt als ein Maßstab für die Effizienz eines Unternehmens. Die durchschnittliche Umsatzrendite ist jedoch stark branchenabhängig.

12.2. Auszüge aus den Gesetzestexten

(Stand 01.12.2020)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

11. Teil:

Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

§ 107

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
 - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
 - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
 - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 107a

Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

§ 108

Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und bei Unternehmen im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzung des § 107 a Abs. 1 gegeben ist,
2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht,
5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird,
8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden,
9. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Gewährleistung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

10. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf

die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Wird von Satz 1 Nummer 8 eine Ausnahme zugelassen, kann auch von Satz 1 Nummer 9 eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 gilt für die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft einschließlich der Gründung einer Gesellschaft, wenn den beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbänden alleine oder zusammen oder zusammen mit einer Beteiligung des Landes mehr als 50 vom Hundert der Anteile gehören. Bei bestehenden Gesellschaften, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar alleine oder zusammen oder zusammen mit dem Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, trifft die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Hinwirkungspflicht zur Anpassung an die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9. Die Hinwirkungspflicht nach Satz 2 bezieht sich sowohl auf die Anpassung von Gesellschaftsvertrag oder Satzung als auch auf die mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 verfolgte Zielsetzung der individualisierten Ausweisung der dort genannten Bezüge und Leistungszusagen.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

- a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
- b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,

2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,

3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt.

Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(5) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über

- a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und

2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

(6) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen

a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind;

b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a) gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entsendung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

§ 108a

Arbeitnehmermitbestimmung in fakultativen Aufsichtsräten

(1) Soweit im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens (§ 107 Absatz 1, § 107a Absatz 1) oder einer Einrichtung (§ 107 Absatz 2) in Privatrechtsform, an der die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt ist, ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen ist, können diesem Arbeitnehmervertreter angehören. Arbeitnehmervertreter können von der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat entsandt werden, wenn diese mehr als zwei Aufsichtsratsmandate besetzt. In diesem Fall ist ein angemessener Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 gegeben, wenn bei mehr als zwei von der Gemeinde in den Aufsichtsrat zu entsendenden Vertretern nicht mehr als ein Drittel der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate durch Arbeitnehmervertreter des Unternehmens oder der Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Absätze besetzt werden.

(2) Wird ein Aufsichtsratsmandat oder werden zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen diese als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sein. Werden mehr als zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, so müssen mindestens zwei Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmern besetzt werden, die im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt sind.

(3) Der Rat der Gemeinde bestellt aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens oder der Einrichtung gewählten Vorschlagsliste die in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter. Die Bestellung bedarf eines Beschlusses der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates. Die Vorschlagsliste muss mindestens die doppelte Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter enthalten. Der Rat hat das Recht, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. In diesem Fall können die Beschäftigten eine neue Vorschlagsliste wählen; Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Im Falle einer erneuten Zurückweisung der Vorschläge durch den Rat bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.

(4) § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 9 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 114 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, gelten für die nach Absatz 3 für den fakultativen Aufsichtsrat vom Rat bestellten Arbeitnehmervertreter entsprechend. Verliert ein vom Rat bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer im Unternehmen oder in der Einrichtung beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in dem Unternehmen oder der Einrichtung, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 aus seinem Amt im fakultativen Aufsichtsrat abberufen.

(5) Zur Wahl der Vorschlagsliste nach Absatz 3 sind alle Beschäftigten des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung wahlberechtigt, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Geschäftsführer und Vorstände des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung. In die Vorschlagsliste können nur

Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Gesellschaftsvertrag, der Satzung oder dem Organisationsstatut des Unternehmens beziehungsweise der Einrichtung ist die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter zu regeln. Sie soll die regelmäßige Amtsdauer der nach § 113 Absatz 2 Satz 2 neben dem Bürgermeister oder dem von ihm benannten Bediensteten der Gemeinde in den fakultativen Aufsichtsrat bestellten weiteren Vertreter nicht überschreiten.

(6) Die Wahl der Vorschlagsliste erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen des Betriebsrats und der Beschäftigten. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Sieht der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens oder der Einrichtung die Stellvertretung eines verhinderten Aufsichtsratsmitglieds vor, kann in jedem Wahlvorschlag zusammen mit jedem Bewerber für diesen ein stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann nicht zugleich als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Wird ein Bewerber gemäß Absatz 3 als Aufsichtsratsmitglied bestimmt, so ist auch das zusammen mit ihm vorgeschlagene stellvertretende Mitglied bestimmt. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

(7) Der Bürgermeister teilt dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens oder der Einrichtung die Namen der vom Rat für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und ihrer im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder mit. Gleichzeitig informiert er die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter und die im Falle des Absatzes 6 Satz 5 bestimmten stellvertretenden Mitglieder.

(8) Wird ein Arbeitnehmervertreter von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Aufsichtsrat aus, ist gleichzeitig auch das zusammen mit ihm nach Absatz 6 Satz 5 bestimmte stellvertretende Mitglied abberufen oder ausgeschieden. Wird ein stellvertretendes Mitglied von seinem Amt gemäß § 113 Absatz 1 Satz 3 abberufen oder scheidet es aus anderen Gründen als stellvertretendes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, bleibt die Position des stellvertretenden Mitglieds unbesetzt. Für den abberufenen oder ausgeschiedenen Arbeitnehmervertreter bestellt der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste nach Absatz 3 einen Nachfolger. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommt auch dann keine Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates für die Bestellung eines Nachfolgers zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten mit folgenden Maßgaben entsprechend in den Fällen, in denen an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Privatrechtsform zwei oder mehr Gemeinden unmittelbar oder mittelbar mit insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beteiligt sind:

1. Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustande gekommener Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird. Kommen solche übereinstimmenden Beschlüsse nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, kann eine neue Vorschlagsliste gewählt werden. Kommen auch hierzu entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleiben die für die Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Aufsichtsratsmandate unbesetzt.
2. Für die Bestellung eines Nachfolgers im Sinne des Absatzes 8 gilt Nummer 1 Satz 1 entsprechend. Kommen danach übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, können die Beschäftigten den noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste um neue Vorschläge ergänzen. Für die Ergänzung der Vorschlagsliste gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend. Kommen auch dann übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Räte nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zustande, bleibt das Aufsichtsratsmandat unbesetzt.
3. Für die nach § 113 Absatz 1 Satz 2 und 3 zu treffenden Entscheidungen bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Räte mindestens so vieler beteiligter Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen oder der Einrichtung repräsentiert wird.

§ 108b

Regelung zur Vollparität

- (1) Nach Maßgabe der folgenden Regelungen kann für die fakultativen Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften, die von den bis zum 31. Oktober 2025 amtierenden kommunalen Vertretungen zu bestellen sind, auf Antrag eine Ausnahme von der in § 108a geregelten Drittelparität zugelassen werden.
- (2) Die Ausnahme ist von der Gemeinde, die die Gesellschaft beherrscht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Beifügung eines entsprechenden Ratsbeschlusses und des vorgesehenen Gesellschaftsvertrages zu beantragen. Sind an der kommunal beherrschten Gesellschaft zwei oder mehr Gemeinden beteiligt, muss der Antrag von sämtlichen an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden unter Beifügung der entsprechenden Ratsbeschlüsse gestellt werden.
- (3) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Ausnahme zuzulassen, wenn die in Absatz 2 genannten Unterlagen ordnungsgemäß vorliegen und der Gesellschaftsvertrag den sonstigen Anforderungen des § 108a und der nachfolgenden Absätze entspricht. Die Zulassung der Ausnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf vor ihrem Wirksamwerden der Genehmigung des für Kommunales zuständigen Ministeriums.
- (4) Sind sämtliche Aufsichtsratsmandate von der Gemeinde zu besetzen, können abweichend von § 108a Absatz 1 Satz 3 bis zur Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt werden. Wird die Hälfte der Aufsichtsratsmandate mit Arbeitnehmervertretern besetzt, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zu dem von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagenen Personenkreis gehört. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag für den Fall, dass eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit ergibt, regeln, dass noch in derselben Sitzung des Aufsichtsrats eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand herbeigeführt wird, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat.
- (5) Ist ein Teil der Aufsichtsratsmandate von Gesellschaftern zu besetzen, die die Vorschriften des 11. Teils nicht unmittelbar, sinngemäß oder entsprechend anzuwenden haben, muss der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die Mehrzahl der auf die Gemeinde entfallenden Aufsichtsratsmandate mit Personen besetzt wird, die nicht von der Arbeitnehmerseite vorgeschlagen werden.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 108a. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Vorschlagsliste, insbesondere die Vorbereitung der Wahl und die Aufstellung der Wählerlisten, die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie, die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung, das Wahlausschreiben und die Frist für seine Bekanntmachung, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung, die Anfechtung der Wahl und die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 109

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 110

Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 111

Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.

§ 112

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes, so soll die Gemeinde, so weit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes beteiligt ist.

§ 113

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

(4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

(5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat.

§ 114

Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleitung ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Betriebsausschuss übertragen werden.

(3) Bei Eigenbetrieben mit mehr als 50 Beschäftigten besteht der Betriebsausschuss zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes. Die Gesamtzahl der Ausschussmitglieder muss in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten gehören dem Betriebsausschuss zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes an. Die dem Betriebsausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend; Satz 4 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.

§ 114 a

Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 gelten die §§ 108 bis 113 entsprechend. Für die in Satz 2 genannten Gründungen und Beteiligungen muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.

(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2,

2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung,
7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nummern 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.

(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzendem Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Satz 2.

(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

§ 115 Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

- a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft,
- d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,
- e) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,
- f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,
- g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
- h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen, verlängern oder ergänzende Unterlagen verlangen.

(2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 6 oder § 111 Abs. 2 zu fassen ist.

12. Teil Gesamtabschluss

§ 116 Gesamtabschluss

(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. § 95 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtabschluss besteht aus

- 1. der Gesamtergebnisrechnung,
- 2. der Gesamtbilanz,
- 3. dem Gesamtanhang,
- 4. der Kapitalflussrechnung und
- 5. dem Eigenkapitalspiegel.

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

(3) Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im

Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist. Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(4) Auf den Gesamtabchluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt oder im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gemeindlichen Jahresabschluss entsprechend anzuwenden.

(5) Hat sich die Zusammensetzung der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche gemäß Absatz 3 im Laufe des Haushaltsjahres wesentlich geändert, so sind in den Gesamtabchluss Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinanderfolgenden Gesamtabchlüsse sinnvoll zu vergleichen.

(6) Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach Absatz 3 haben der Gemeinde ihre Jahresabschlüsse, Lageberichte, und wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte sowie, wenn ein Zwischenabschluss aufzustellen ist, einen auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellten Abschluss unverzüglich einzureichen. Die Gemeinde kann von jedem verselbständigten Aufgabenbereich nach Absatz 3 alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes erfordert.

(7) Am Schluss des Gesamtanhangs sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

(8) Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht sind innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen, § 95 Absatz 5 findet für deren Aufstellung entsprechende Anwendung.

(9) Für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes gilt § 59 Absatz 3 entsprechend. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss, § 96 Absatz 1 Sätze 1, 4 und 7 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 116a

Größenabhängige Befreiungen

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.“

§ 116b

Verzicht auf die Einbeziehung

In den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Die Anwendung des Satzes 1 ist im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen. Aufgabenträger mit dem Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Trägerschaft an Sparkassen sind nicht im Gesamtabchluss zu konsolidieren.

§ 117

Beteiligungsbericht

(1) In den Fällen, in denen eine Gemeinde von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a befreit ist, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für die Erstellung des Beteiligungsberichtes gilt § 116 Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Rates in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

(2) Der Beteiligungsbericht hat folgende Informationen zu sämtlichen verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten, sofern in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbstständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbstständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

§ 118

(weggefallen)

Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)

§ 53

Beteiligungsbericht

Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind in Form des vorgegebenen Musters nach § 133 Absatz 3 der Gemeindeordnung gesondert anzugeben und zu erläutern

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Ziele der Beteiligung und
3. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

12.3. Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BauGB	Baugesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
BgA	Betrieb gewerblicher Art
e.G.	eingetragene Genossenschaft
e.V.	eingetragener Verein
EStG	Einkommenssteuergesetz
EUR	Euro
evtl.	eventuell
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GemKHBVO	Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung
Gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GkG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GnR	Genossenschaftsregister
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HRB	Handelsregisterbuch
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.L.	in Liquidation
KG	Kommanditgesellschaft
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KöR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KSB	Knappschaft-Bahn-See
KStG	Körperschaftsteuergesetz
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
NRW	Nordrhein-Westfalen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
p. a.	per anno (pro Jahr)
RWP NRW	Regionale Wirtschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen

SpkG..... Sparkassengesetz
stellv. stellvertretende/r
TEUR Tausend Euro
u. a. unter anderem
u. ä. und ähnlich
usw. und so weiter
z. B. zum Beispiel